Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 140 (2003)

Artikel: Schröpfende Heiler - schwitzende Kranke : das Thurgauer Medizinalwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert

Autor: Bieger, Alfons

Kapitel: 2: Das collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735-1798

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Teil II

Das collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735–1798

1 Einleitung und Überblick

Im Archiv des Altstadthauses «Zum Goldenen Leuen» in Diessenhofen hat ein kleines, in Leder gebundenes Buch meine Neugier geweckt und zu diesem Kapitel Anlass gegeben. Das Buch enthält Protokolle von 1735 bis 1903 und gehörte zunächst dem «Chirurgischen Kollegium», später der «Medizinisch-chirurgischen Gesellschaft» in Diessenhofen. Regula Schmid, Nachfahrin der vor allem durch Ärzte und Apotheker bekannten Diessenhofer Familie Brunner, hat es mir in verdankenswerter Weise zur Einsicht überlassen.

Die Geschichte dieses Kollegiums ist die einer kleinen lokalen Vereinigung von Heilern, die mit einer einzigen Ausnahme Bürger von Diessenhofen waren. Sie waren alle handwerksmässig ausgebildete Barbierchirurgen und taten sich zusammen, um Lehrlinge auszubilden und sie nach entsprechenden Examina zu Meistern zu ernennen. Sie richteten eine Lade[678] ein und hielten nach dem Vorbild anderer Landschererverein igungen getreulich an handwerksmässigen Ausbildungsritualen fest. Sie erreichten damit immerhin, dass die «grossen» Zünfte ihre Lehrbriefe anerkannten – was damals keinesfalls selbstverständlich war! Das Kollegium orientierte sich also an einer Form, die schon während Jahrhunderten die Zünfte pflegten. Im Gebiet des heutigen Thurgaus blieb es die einzige zunftähnliche Vereinigung von Chirurgen.

Obwohl das Diessenhofer Kollegium die äussere Form einer Zunft angenommen hatte, wich es in wesentlichen Punkten von einer solchen ab. Im Vergleich zu den während vier Jahrhunderten gewachsenen städtischen Zünften ist das Diessenhofer Kollegium am Anfang des 18. Jahrhunderts gleichsam «fünf vor Zwölf auf der Zunftuhr» entstanden, denn 1798 wurde ein generelles Zunftverbot erlassen. Gemessen an Zürich und Konstanz, wo die Zünfte schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert eine gewichtige politische Rolle spielten, blieb das Diessenhofer Kollegium ohne besonderen Einfluss. Das Kollegium bildete rechtlich und politisch keine eigene Körperschaft und verfügte über kein eigenes Gericht. Als Berufsverband vermochte es in der kurzen Zeit seines Bestehens keine wesentlichen Veränderungen im öffentlichen Gesundheitswesen zu bewirken. Bestenfalls verschaffte die Anerkennung der Diessenhofer Lehrbriefe dem jeweiligen Lehrling bessere Weiterbildungsmöglichkeiten, konnte er doch mit einem solchen Brief hoffen, von anerkannten Meistern als Geselle angenommen zu werden. Das Diessenhofer Kollegium sollte darum am besten als «lokaler Berufsverband in zünftischem Gewande» verstanden werden.

Die Geschichte dieses Kollegiums spielte sich vorwiegend im Landstädtchen Diessenhofen ab, das im 18. Jahrhundert, verteilt auf 240 vorwiegend evangelische Haushalte, etwa 1000 Einwohner zählte. Diessenhofen wurde von durchschnittlich acht gleichzeitig tätigen Medizinalpersonen (5 bis 6 Chirurgen und 2 bis 3 medicinae doctores) medizinisch versorgt. Gegenüber der Obrigkeit – den sieben auch den Thurgau regierenden eidgenössischen Orten sowie Schaffhausen – hatte Diessenhofen eine grosse, jedoch nicht vollständige Unabhängigkeit erreicht. Eine politisch privilegierte Schicht gab es in dieser Landstadt nicht. Alle Bürger hatten das Recht, Ämter zu übernehmen, die in ihrer Mehrzahl nicht hauptamtlich zu versehen waren. Die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde war der Kleine Rat. Dieser wählte aus seinen Mitgliedern das Stadtoberhaupt, den Schultheissen, sowie den Säckelmeister, also den Verwalter der städtischen Finanzen. Die Mitglieder des «Chirurgischen Kollegiums» waren wiederholt in diesem Rat vertreten.

678 Eine Lade ist eigentlich eine Truhe zur Aufbewahrung von Dokumenten; gleichzeitig kann der Begriff im übertragenen Sinn auch für die Vereinigung stehen, der diese Dokumente gehören. In der Regel bezeichnen sich Vereinigungen als «Laden», die ausgestattet sind mit einem zünftischen Recht zur Lehrlingsausbildung und zur Erteilung der Meisterwürde.

Die Gründung des Kollegiums erfolgte in einer Zeit ohne obrigkeitliche Gesundheitspolitik und ohne Kontrolle der Heiltätigkeit. Es war ein erklärtes Ziel dieses ärztlichen Verbandes von Diessenhofen, die Qualität der medizinischen Versorgung im Bereich der Landchirurgie zu verbessern, indem er seinen Nachwuchs durch Förderung in den Disziplinen Chirurgie, Innere Medizin und Geburtshilfe auf die Aufgaben des Landarztes vorbereitete. Die Mitglieder des Kollegiums zeigten sich den Fortschritten in der Heilkunde gegenüber aufgeschlossen und förderten entsprechend die Akademisierung der Chirurgen. Diese erhielt dadurch besonderen Auftrieb, dass die Chirurgen keine Kontaktscheu gegenüber den akademisch gebildeten Ärzten zeigten, denn zum einen hatte mancher medicinae doctor aus Diessenhofen selbst die Chirurgie im Kollegium erlernt, bevor er zum Studium an die Universität ging, zum andern waren Chirurgen und medicinae doctores in den zahlreichen Ärztefamilien Diessenhofens eng miteinander verbunden.

Das Kollegium bot die Ausbildungsplätze für Lehrlinge auch künftigen Landärzten der weiteren Umgebung an. Bis 1798 bildete das Kollegium 46 Lehrlinge aus, die aus einem Gebiet kamen, das bis Schaffhausen, Kreuzlingen, Frauenfeld und Winterthur reichte (vgl. mit der Liste «Lehrlinge des collegium chirurgicum in Diessenhofen» in Anhang 4). Viele dieser Lehrlinge stellten sich dem Umbruch im Gesundheitswesen und bereiteten sich nach der handwerklichen Lehre durch ein anschliessendes Universitätsstudium auf die Aufgaben eines Landarztes vor.

Nach dem Zunftverbot[679] im Jahr 1798 löste sich das Diessenhofer Kollegium nicht auf. Die fünf Mitglieder kamen weiterhin zusammen, benutzten wie eh und je Lade, Protokollbuch und Siegel und verwalteten auch das Gesellschaftsvermögen gemeinsam weiter. Sie nannten sich fortan aber «Medizinisch-chirurgische Gesellschaft Diessenhofen».

Mit dem Zunftverbot wurde der Gesellschaft natürlich auch die Zuständigkeit für die Lehrlingsausbildung entzogen. Seit während der Helvetik der Staat die Kontrolle über die meisten Belange der Heilkunde übernommen hatte, beeinflussten vorrangig die akademisch gebildeten Ärzte die Ausbildungsbedingungen – und diese Ärztegruppe war nicht gewillt, den handwerklich gelernten Chirurgen die Lehrlingsausbildung weiterhin zu überlassen. Nachdem die Diessenhofer Gesellschaft ihren wichtigsten Aufgabenbereich verloren hatte, unterliessen die Mitglieder es vorerst, ihre Ziele neu zu formulieren.

Die Entwicklung der Gesellschaft nahm nach dem Ende des Ancien Régime einen Verlauf, der für viele andere vormals zünftisch organisierte Ärztegesellschaften typisch war. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts schossen solche medizinisch-chirurgischen Gesellschaften, die oft gleichzeitig Lesegesellschaften waren, wie Pilze aus dem Boden: 1805 schlossen sich die Ärzte im Kanton Aargau zusammen, 1810 jene in Zürich und 1830 jene in Schaffhausen.[680] Eine von Johann Melchior Aepli gegründete und am Anfang auch von ihm persönlich geleitete «Lesegesellschaft für Ärzte, Geistliche und Beamte der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen» entstand vermutlich 1802 in Gottlieben.[681] Es ist anzunehmen, dass diese Gesellschaft sich 1828 zum «Medizinisch-chirurgi-

679 Am 19. Oktober 1798 wurde mit einem helvetischen Gesetz die Gewerbefreiheit eingeführt und der Zunftzwang aufgehoben.

680 Geiser, S. 20.

681 Häberlin-Schaltegger, S. 65; sie nannte sich «Lesegesellschaft für Ärzte und Wundärzte» (ebd., S. 216). Vgl. auch Pupikofer, Thurgau, S. 862. Nach Schoop, Thurgau, S. 611, ist dieser «Lesezirkel für thurgauische Ärzte» eine Weiterentwicklung der «Aeplischen Lesegesellschaft [...], die 1735 als Collegium chirurgicum gegründet» wurde. Das ist falsch. Zwischen der von Johann Melchior Aepli gegründeten Lesegesellschaft und dem collegium chirurgicum besteht kein Zusammenhang.

schen Kantonalverein Thurgau» weiterentwickelte.[682] Etwas früher, wahrscheinlich schon im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, gründeten neben anderen Jakob Christoph Scherb (geb.1771) von Bischofszell, Johann Ulrich Schär von Arbon und Alexander Aepli – der mittlerweile von Diessenhofen nach St. Gallen disloziert war – eine «Medizinisch-chirurgische Lesegesellschaft für Ärzte, Chirurgen und Apotheker von St. Gallen, Thurgau und Appenzell».[683] Im Bezirk Weinfelden entstand aus einer früheren «Montagsgesellschaft» 1833 die «Werthbühlia», und für die Ärzte am Bodenseeufer regte Spitalarzt Dr. med. Otto Kappeler[684] die «Münsterlingia» an.[685]

Die «Medizinisch-chirurgische Gesellschaft von Diessenhofen» erlebte bis zu ihrer endgültigen Auflösung 1903 ein weiteres Jahrhundert mit Höhen und Tiefen, aktiven Zeiten und Zeiten des Schlummerns oder gar völligen Ruhens. Die Jahre zwischen 1849 und 1867 waren wohl die aktivste Zeit der Gesellschaft. Zum ersten Mal in der Geschichte dieser Vereinigung wurde mit Jonas Friedrich Brunner ein Apotheker als Mitglied aufgenommen. In jener Zeit bemühte man sich intensiv um die Fortbildung der Mitglieder, um die Mitsprache bei gesundheitspolitischen Angelegenheiten sowie insbesondere um die Einführung einer Rezeptur und Taxordnung für die Ärzte des Bezirks Diessenhofen. Über das Studium von Fachliteratur hinaus erweiterten die Gesellschaftsärzte ihr Fachwissen im persönlichen Kontakt: Besondere Beobachtungen wurden in Referaten vorgetragen oder in regem Briefverkehr mit andern Gesellschaften ausgetauscht. Wiederholt wurde die Gesellschaft eingeladen, sich an der Vorbereitung wichtiger Neuerungen zu beteiligen. Im Dezember 1852 diskutierte und kommentierte sie auf Initiative von Apotheker Brunner die «Thurgauische Verordnung über den Giftverkauf», zwei Monate später den von Sanitätsrat Dr. Johannes Brunner verfassten Entwurf einer «Leichenschau-Ordnung für den Kanton Thurgau». Auch zu Projekten auf eidgenössischer Ebene nahm die Gesellschaft Stellung, etwa zur schweizerischen Pharmakopöe oder zur Frage der Maturitätsanforderungen an den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Zum Austausch von Fachwissen und auch allgemeiner Bildung wurden Lesekreise immer beliebter. Im Jahre 1810 initiierte Dr. med. Johannes Brunner einen Lesezirkel, der sich über die Grenzen des Bezirks Diessenhofen hinaus erstreckte. Mit Ausnahme des Chirurgen Josef Jgnaz Sax waren alle damaligen Mitglieder der «Medizinisch-chirurgischen Gesellschaft Diessenhofen» sowie die Ärzte von Andelfingen und Marthalen daran beteiligt. Der Zirkel traf sich in Andelfingen und nannte sich «Medizinisch-literarische Gesellschaft».[686] Sie muss aber bald wieder eingeschlummert sein, denn 1852 nahm die «Medizinisch-chirurgische Gesellschaft Diessenhofen» einen neuen Anlauf und gründete einen eigenen Lesezirkel.

Die Gebühren für die Mitgliedschaft und das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge im 18. Jahrhundert verschafften der Gesellschaft ein nicht unbedeutendes Vermögen, welches sich durch gute Anlagen vermehrte. Nach altem Brauch verteilte das Kollegium den Vermögenszins bei jeder Sitzung zu gleichen Teilen an die anwesenden Mitglieder oder bezahlte damit die gemeinsame Zeche. Mit einem Beschluss von 1809 wurden überdies die Witwen von verstorbenen Mitgliedern am Vermögenszins beteiligt. Dieses Vermögen bot der Gesellschaft Jahre später die Möglichkeit, sich für gemeinnützige Projekte zu engagieren. 1820 beispielsweise wurde die Anschaffung eines «von Sieboldschen Geburtskissens»[687]

682 Häberlin-Schaltegger, S. 216; Schoop, Thurgau, S. 611.
683 Erne, S. 63.
684 Dr. med. Otto Kappeler (1841–1909) von Frauenfeld.
685 Brunner, Jubiläum, S. 71.
686 StATG Familienarchiv Brunner (Unterhof) von Diessenhofen, Gründung des Lesezirkels Diessenhofen und Umgebung, 1810.
687 Eduard Kaspar Jakob von Siebold (1801–1861), Geburtshelfer in Marburg und Göttingen.

beschlossen, welches den Gebärenden für jeweils lediglich 30 Kreuzer ausgeliehen wurde. Später förderte die Gesellschaft die Einrichtung eines Eiskellers für sanitarische Zwecke, spendete für sämtliche Gemeinden des Bezirks Diessenhofen Krankenmobilien und stellte, nachdem 1903 im benachbarten Schaffhausen «Variolafälle» (Pocken) aufgetreten waren, einen Betrag für ein Isolierhaus zur Verfügung. Das Diessenhofer Protokollbuch schweigt sich allerdings darüber aus, ob die letztgenannte Leistung tatsächlich erbracht wurde, denn es handelt sich beim Beschluss dazu um den allerletzten Eintrag überhaupt.

Die Gesellschaft hatte damals schon längere Zeit unter einem Mitgliederschwund gelitten. 1903 sahen die letzten drei verbliebenen Mitglieder schliesslich keinen Sinn mehr darin, einen abermaligen Wiederbelebungsversuch zu unternehmen. Die Gesellschaft wurde völlig formlos aufgelöst – so formlos, dass der Vorgang nicht einmal mehr einen Eintrag ins Protokollbuch wert war.

2 Die neue Gesellschaft

2.1 Drei Chirurgenmeister gründen die neue Gesellschaft

Die Geschichte der Gesellschaft begann am 28. Januar 1735, als drei Diessenhofer Chirurgen das lokale Amtshaus betraten und dort dem Stadtrat eine Bitte vortrugen. Der Stadtschreiber setzte dazu folgenden Eintrag in das Ratsprotokoll: «Rath gehalten den 28. January 1735: Es erscheinen die drey dermahlen examinierte Chirurgi Baltasar Benkher, Rued. Hanhart und Conrad Ebbli mit Bitt, denenselben in conformitate anderer benachbahrten Orthen ein eigenes Collegium zu erlauben, mithin denenselben ihre producierte Articel zu confirmieren.» Die zwölf Bürger im Stadtrat erfüllten die Bitte und erteilten den Chirurgen die Bewilligung, künftig eine eigene Gesellschaft bilden zu dürfen: «Ist erkhennt: Dass der Herren Chirurgorum unter einander errichtete Verstandnis und projectierte Articul hiemit confirmiert und Jhnen ein eigenes Collegium aufzurichten gestattet, Meinen Herren aber zu alle Zeit und Vorfallenheith zu minderen und mehren, auch gahr aufzuheben vorbehalten sein solle.»[688]

Wenige Tage später wurden die drei Thurgauer auch in Zürich an der Stüssihofstatt Nr. 9 vorstellig. Dort stand das Haus zum «Schwarzen Garten», in welchem sich die Gesellschaft der städtischen Zunft der Scherer, Bader und Chirurgen versammelte. Die Thurgauer waren den Zürcher Meistern bekannt, hatten sie doch ihr zünftisches Meisterexamen bei ihnen abgelegt. Auf ihre Bitte hin bewilligten auch die Zürcher Meister die Gründung der Diessenhofer Gesellschaft. Gleichzeitig entliessen sie die Thurgauer aus ihrer Gesellschaft.[689]

Kurze Zeit später schon, am 13. Februar 1735, hielt der Schreiber des Diessenhofer Kollegiums im neuen Protokollbuch fest (vgl. Abb. 33, S. 176): «Omnia cum Deo et nihil sine eo. [...] Nachdem die drey dermalige allhiesige examinirte Chirurgi benamtlichen Herr Baltasar Benker, Herr Rudolf Hanhart und Herr Johann Conrad Äpli von einem wolweisen Löb[lichen] Magistrat allhier, kraft von Selbigen Jhnen ertheiltem Concessions Jnstrument, die gnädigste Licentz erhalten, ein Collegium Chirurgicum zuerrichten und in selbigem alles dasienige, was davon abhanget, abzuhandlen, haben sie in heüt Dato das erste mal gehaltener Zusamenkunft [...] folgendes tractirt [...].»[690]

2.2 Versuche der ostschweizerischen Landchirurgen, sich von Zürich zu emanzipieren

Warum wandten sich die drei Diessenhofer Chirurgen mit ihrem Anliegen nach Zürich und fragten dort um Erlaubnis, ihre Gesellschaft gründen zu dürfen? Es gibt viele Belege dafür, dass die Zürcher Chirurgenzunft seit ihrer Herauslösung aus der Schmiedezunft zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Ostschweiz eine Führungsrolle für sich in Anspruch nahm.[691] Die «Zürcher Innung» wahrte indes vor allem die Interessen der Stadtchirurgen, sodass die Landchirurgen eine besondere, eher untergeordnete Stellung besassen. Seit dem 16. Jahrhundert hatten die Landchirurgen ihre eigenen Satzungen, die sogenannten «Landschererordnungen». Aus diesen geht deutlich hervor, dass die «Gesellschaft zum Schwarzen Garten» ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Landchirurgen hatte. Sie schrieb den künftigen Landchirurgen vor, sich bei der städtischen Lade auf- und abzudingen, d. h. als Lehrjunge ein- und auszuschreiben, sowie sich zum Meister examinieren zu lassen. Auch hatten sie das strikte Gebot einzuhalten, in der Stadt nicht zu praktizieren.[692]

688 StadtA Diessenhofen, Ratsprotokoll 1735–1738, 28. Januar 1735.
689 ZBZ Z VII 1, Nr. 17, S. 15, 2. Februar 1735.
690 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 13. Februar 1735.
691 Wehrli, Wundärzte, S. 6.
692 Ebd., S. 84 und 86.

Abb. 33: Am 13. Februar 1735 wurde in Diessenhofen eine zunftähnliche Vereinigung von Chirurgen gegründet – sie blieb die einzige im Gebiet des heutigen Thurgaus. – Erste Seite aus dem Protokollbuch dieses «Chirurgischen Kollegiums» (1735–1798) und der «Medizinisch-chirurgischen Gesellschaft Diessenhofen» (1799–1903).

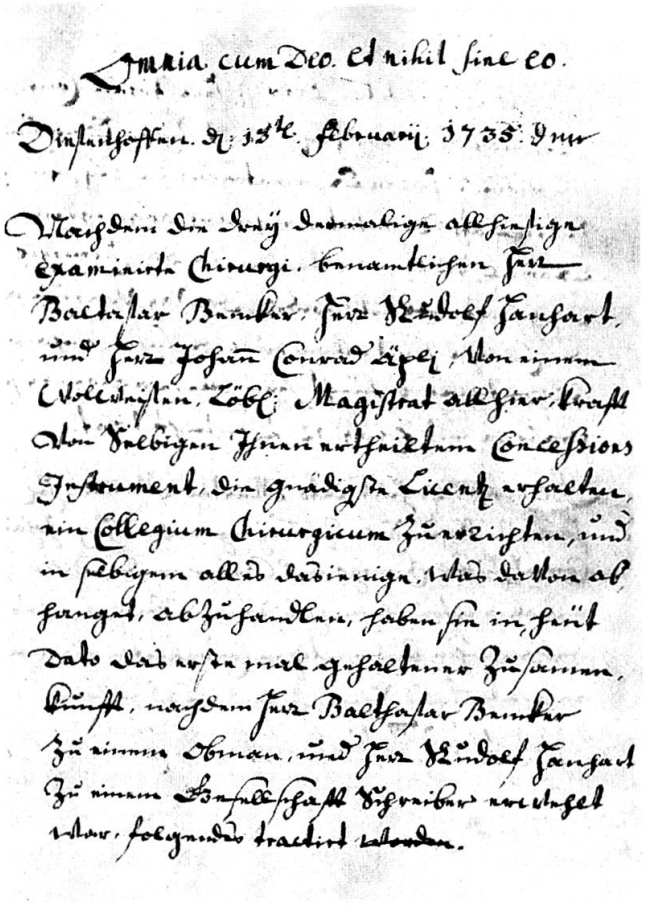

Die Zürcher haben aber die Kontrolle über die Landchirurgen zumindest im Raume Schaffhausen, Diessenhofen und Stein am Rhein nicht überall gleich konsequent durchgeführt – 1681 jedenfalls beklagte sich der Rat von Stein am Rhein, dass Zürich einem Steiner Chirurgen das Operieren verbiete, während man in Schaffhausen und Diessenhofen das Operieren ohne Examen zulasse. Und der Chirurg aus Stein selbst doppelte nach, dass in Stein die Examenspflicht eigentlich «ungewohnt und nicht bräuchig» sei.[693] In Wahrheit machten jedoch auch zu jener Zeit und früher schon Chirurgen aus Diessenhofen und Stein ihr Meisterexamen in Zürich. Entsprechend wurden die unter besonderen Rechtsverhältnissen der Zürcher Zunft einverleibten und durch diese examinierten Landchirurgenmeister im Erfolgsfall in besondere Rödel oder Verzeichnisse aufgenommen.

Die Landchirurgen selbst waren mancherorts bestrebt gewesen, unter sich eigenständige «Innungen» – handwerkliche Vereinigungen – zu bilden. Solche Verselbständigungen wollte die Zürcher Zunft aber grundsätzlich verhindern. Die Lehr- und Meisterbriefe spielten dabei eine wichtige Rolle. Denn die Lehrbriefe einer bestimmten Zunft verhalfen den Chirurgen auf ihren Bildungsreisen nur so lange zu guten Anstellungen, als die Briefe dort auch anerkannt wurden. Die Zürcher Zunft aber hatte sich im Verband mit etlichen grösseren Städten Deutschlands eine wichtige, allseits anerkannte Stellung verschafft.[694] Die Chirurgen im aargauischen Baden beispielsweise schafften ihre Loslösung von Zürich darum erst im zweiten Anlauf. Ihre seit 1680 in Baden durchgeführten Meisterexamina wurden vorerst in Zürich nicht anerkannt und mussten deshalb vor der Zürcher Lade wiederholt werden. Erst die 1718 erneuerte Bitte, eine chirurgische Fakultät bilden zu dürfen, fand Gehör und wurde mit einem «Demissionsschein» besiegelt.[695]

In Winterthur hatten die Scherer eine eigene, von der Zürcher Landschererorganisation unabhängige Gesellschaft gegründet. Sie besassen seit 1591 eine eigene Zunftordnung, die 1632 neu gefasst und 1656 und 1774 revidiert wurde.[696] Dennoch musste die Winterthurer Gesellschaft immer wieder um die Anerkennung ihrer Selbständigkeit kämpfen. Stets aufs Neue musste sie sich dagegen wehren, ihre Lehrlinge nicht in Zürich auf- und abdingen lassen zu müssen. Auch wollten die Winterthurer nicht länger ihre Einschreibegebühren in die Zürcher Lade abliefern.[697]

693 Waldvogel, 3. Mai 1966.
694 Wehrli, Wundärzte, S. 102.
695 Ebd., S. 90.
696 Gantenbein, S. 63.
697 Wehrli, Wundärzte, S. 88.

Auch nach St. Gallen dehnte Zürich seinen Einfluss aus. Die St. Galler Bader und Chirurgen hatten sich seit dem 16. Jahrhundert zünftisch organisiert und waren der Schmiedezunft zugeteilt.[698] 1663 wollten sie ihre Satzungen erneuern. Dies gefiel den Zürchern nicht. Sie verweigerten die Annahme der St. Galler Lehrknaben in Zürich, bis die St. Galler Satzungen den Zürcher Vorschlägen angepasst wurden.[699]

Im nur acht Kilometer von Diessenhofen entfernten Stein am Rhein, das damals zur Zürcher Herrschaft gehörte, hegten die Chirurgen ebenfalls Ablösungswünsche. Noch 1681, als Bonaventur Schnewli beabsichtigte, in Stein am Rhein als Wundarzt zu praktizieren, war Zürichs Einfluss deutlich spürbar: Der Steiner Rat hatte ihm die Praxisbewilligung schon erteilt gehabt, als Zürich verlangte, dass er sich zuerst dem vorgeschriebenen Examen in Zürich unterziehen müsse, ansonsten ihm das Operieren verboten werde.[700] Elf Jahre später wurden dann erste Ablösungsbewegungen spürbar. Schnewli, der doch noch Meister geworden war, gab den Zürchern den Austritt, da man in Stein «ein eigen Ampt uffrichten» wolle.[701] Dieses Vorhaben sollte allerdings erst ein halbes Jahrhundert später gelingen, denn erst im Jahre 1744 gründeten die Steiner Chirurgen mit der Einwilligung des Stadtrates eine eigene Gesellschaft: «Wir, Bürgermeister und Rath der Statt Stein, am Rhein gelegen, urkhunden hiemit, dass auf heut zu und gemeltem dato bey gehaltener Rathsversammlung vor uns erschinen sind [...] sombtliche Professionsglieder der Baderen und Wundarzten allhier und haben uns in Geziemenheit vortragen lassen, was massenz dero Vorfahren und theils sie selbst aus mangel genugsamer mitlen mit nit geringer Beschwerd und Costen bis dahin eine frömbde Laden ausert allhiesigem Ohrt besuchen sich in Erlehrnung der Profession und dem dabey gewöhnlichen Ein- und Ausschreiben, auch Incorporier- und Examinierung nach anderen Gesezen und Gebräuchen halten und richten müssen, [...] habind die [...] under sich entschlossen, ein eigen midel und Laden aufzurichten».[702] Ob diese Gesellschaft die Anerkennung in Zürich gefunden hat, konnte ich nicht abklären. Immerhin ist bemerkenswert, dass noch 1797 Steiner medicinae doctores und Chirurgen in die Zürcher Gesellschaft aufgenommen wurden.[703]

Um 1764 nahmen – wie im ersten Teil dieser Arbeit schon mehrmals angesprochen – auch die Thurgauer Chirurgen einen Anlauf, ihre Lage zu verbessern und eine eigene Lade einzurichten. Der Thurgau erlebte im 18. Jahrhundert einen eigentlichen Boom an zunftähnlichen Berufsverbänden.[704] In Frauenfeld, das bereits im 17. Jahrhundert einige Fachverbände hatte, schlossen sich zwischen 1711 und 1761 ein Dutzend Berufsgruppen zu Zünften zusammen, in Arbon zwischen 1738 und 1752 deren sieben. In Steckborn und Diessenhofen bewilligte die Obrigkeit im 18. Jahrhundert Handwerksordnungen. Selbst in Dörfern kamen solche Zusammenschlüsse von Handwerkern zustande: in Ermatingen und Berlingen beispielsweise der Schuster, in Weinfelden 1725 der Metzger und 1731 der Bäcker. Alle im Gebiet des Thurgaus angesiedelten zunftähnlichen Organisationen waren in der Regel behördlich anerkannte Fach-

698 Ehrenzeller, S. 68.
699 Wehrli, Wundärzte, S. 105.
700 Waldvogel, 3. Mai 1966.
701 Wehrli, Wundärzte, S. 85.
702 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744.
703 Wehrli, Wundärzte, S. 90.
704 Auf sehr frühe zunftähnliche Organisationen konnten nur Frauenfeld, Bischofszell und Diessenhofen zurückblicken. Alle diese drei Städte kannten aus dem 14. oder 15. Jh. sogenannte «Trinkstubengesellschaften». Diese Vereinigungen von Stadtbürgern aus gemischten Berufsgruppen betrieben als eine Art kleinstädtisches Patriziat Standespflege. In Diessenhofen wurde die älteste derartige Zunft «Herrenstube» genannt, aus welcher 1420 eine zweite hervorging, die «Zunft zum Grimmen Löwen»; letztere hat heute noch Bestand (vgl. dazu Forrer).

verbände, die nie mehr als örtliche oder regionale Bedeutung erlangten.[705]

Beim Wunsch nach einer eigenen Lade dachten die Chirurgen auch an ihren eigenen Vorteil, denn «eine Menge aller Sorten Afterärzten» waren den examinierten Chirurgen eine ernstzunehmende Konkurrenz. Andererseits galt ihre Sorge den Patienten, die durch solche «Afterärzte» «gemeiniglich elend curirte Leiber oder gar (des öffter noch besser) eine allzu frühe beraubung des Lebens» davontrügen. Ihre Kritik galt insbesondere dem Fehlen einer thurgauischen Ausbildungs- und Praxisordnung. Sie beklagten, dass «der Examinirte mit dem unexaminirten einerley rang und einerley recht» hätte, und «kein gesätz nöthiget ihn zum reisen, die eigenthlichen principia als Anatomie, Physiologie etc. müssen aussert Land (wegen hier mangelnde gelegenheit) mit Cösten erlehrnet werden» – tatsächlich waren die Chirurgen ja in Ermangelung einer eigenen Zunft für eine ordentliche Wundarztausbildung auf die umliegenden Zunftstädte Zürich, Konstanz und St. Gallen angewiesen. Aufgrund der nötigen Meisterexamina vor fremden Zunftladen, so klagten die Thurgauer, käme «viel gelt ausert Land», was «dem Land schädlich» sei. 1763 wandten sich darum ein paar Chirurgen an die Tagsatzung in Frauenfeld, «um eine guthe und gesätzlich ordnung oder Zunfts-Gerechtigkeit, wie selbe in den Hohen Ständen der Eydgenoschaft, auch andern orthen ruhmlich eingeführt»[706], ebenfalls einführen zu dürfen. Die Mitglieder der Tagsatzung forderten die Bittsteller auf, eigene Vorstellungen einer Zunftordnung zu formulieren, «die anverlangende Articul selbst zu errichten» und sie bis zur nächsten Jahrrechnung vorzulegen. Allem Anschein nach baten die Thurgauer noch in demselben Jahr bei der Zürcher Lade um entsprechende Vorlagen – ein diesbezüglicher Eintrag findet sich jedenfalls in deren Zunftprotokoll: «Die bey Anlaase des notificierten Vorhabens der Chirurgorum im Thurgau, eine Zunft aufzurichten, ausgebettene Abschrift unserer Land-Meister-Satzungen».[707]

Der von den Thurgauer Chirurgen vorgelegte Vorschlag einer Zunftordnung glich denn auch tatsächlich frappant den im 18. Jahrhundert gebräuchlichen Landschererordnungen. Die Verfasser bemerkten selbst, dass sie «Articul entworfen, Regeln, die sonst aller Orthen beobachtet werden.»[708] Ihre Ordnung enthielt zwölf Artikel, die sie mit einer ausführlichen «Abschilderung eines wahren Chirurgi» einleiteten. 1764 übergaben die Chirurgen diesen Entwurf zusammen mit einem Bittschreiben dem Landvogt. Dieser kannte die Missstände in der medizinischen Versorgung seiner Herrschaft sehr wohl – zumindest brachte er dies in einem Schreiben zum Ausdruck, mit dem er das Begehren der Chirurgen unterstützte: «Infolg dessen haben die Imploranten mir den abschriftlich beygebogenen entwurff mit dem bittlichen ansuchen bestellet, um solchen denen gesandten Hochloblicher Regierenden Orten zu participieren, damit darüber auf könftig lobliches Syndicat [= Tagsatzung] höchst belieben instruieret und sie etwan ihrer angelegenlichste bitt gnädig gewähret werden möchte [...], also dass eine bessere ordnung allerdings nötig und dem Landmann heilsam und erspriesslich wäre».[709] Nach diesem Schreiben wurden die beiden Chirurgen «Lieunant Kern von Berlingen und Johannes Widmer von Altnau in namen der sämtlichen Chyrurgoren in Thurgouw» persönlich vor der Tagsatzung vorstellig.

Die regierenden Stände wünschten zunächst, dass «zu nächerm undersuch und Erdouerung» eine

705 Wyler, S. 21.
706 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764.
707 ZBZ Z VII 1, Nr. 17, S. 17.
708 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764.
709 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764.

Kommission bestellt würde, die das Anliegen mit einem Gutachten abklären sollte.[710] Dieses Gutachten unterstütze das Anliegen der Thurgauer Chirurgen nicht. Es schlug als Alternative für eine Lade ein drei Punkte umfassendes Mandat vor, mit welchem der Schutz der examinierten Chirurgen verbessert werden sollte. Dieser Schutz vor Konkurrenz sollte wirksam sein, indem allen fremden «Afterärzten, Marktschreiern, Stümplern, auch den Viehärzten» die chirurgische Praxis ganz untersagt sein sollte. Gegen die einheimischen Heiler der genannten Gruppen sollte der Schutz insofern wirken, als der Landvogt künftig nur noch ordentlich examinierte Chirurgen zulassen und die Atteste zusammen mit zwei oder drei Chirurgen prüfen sollte.[711]

Die Thurgauer Chirurgen wollten sich mit dieser Alternative aber nicht abfinden. Ihre beiden Sprachführer wiederholten deshalb 1765 die Bitte vor der Tagsatzung, fanden diesmal aber noch entschiedenere Ablehnung; eine Lade blieb endgültig verweigert. Selbst das von den Gutachtern vorgeschlagene Mandat fand bei den Ständen keine Gnade: Dem Stand Zürich passte die Überprüfung der Examenatteste durch den Landvogt nicht, und Glarus wollte den Thurgauern weder die Lade noch das Mandat gönnen.[712] In den thurgauischen Quellen der Folgezeit sind leider keine Hinweise zu finden, ob dieses Mandat vielleicht doch erlassen wurde und irgendeine Wirkung erzielte oder nicht – wahrscheinlich passierte weder das eine noch das andere.

Es war also alles andere als selbstverständlich, dass die Diessenhofer Chirurgen von der Zürcher «Gesellschaft zum Schwarzen Garten» die ausdrückliche Erlaubnis zur Kollegiumsgründung erhielten.[713] Die Chirurgen aus Diessenhofen und den umliegenden Orten gewannen damit wesentliche Erleichterungen – vorbei waren die Zeiten, als die Lehrlinge zu Fuss zum Einschreiben oder die Gesellen zum Meisterexamen vor die Lade nach Zürich reisen mussten!

Den grössten Nutzen hatte ein Lehrling dieses neuen Kollegiums aber erst, wenn sein Lehrbrief überall anerkannt wurde. Denn was nützten die schönen Lehrbriefe aus Diessenhofen, wenn Zürich oder andere grosse Zunftstädte den reisenden Diessenhofer Gesellen als nicht zünftisch korrekt ausgebildet betrachteten und von der Weiterbildung bei den Zunftmeistern ausschlossen? Die Winterthurer Chirurgen jedenfalls kannten diese Situation: 1676 untersagte die Zürcher Zunft seinen Mitgliedern nämlich strikte, einen Winterthurer Gesellen anzunehmen, weil es «wider unser Satz und ordnungen syge, einem, so zu Winterthur gelehrnet, Condition zu geben.»[714] Die Anerkennung der Lehr- und Meisterbriefe in den Einflussgebieten der grossen Zünfte musste also als bedeutende Probe für die Anerkennung des Diessenhofer Kollegiums selbst betrachtet werden. Glücklicherweise wurden die Atteste aus der Gesellenzeit des ehemaligen Diessenhofer Lehrlings Johann Kaspar Egloff der Nachwelt überliefert. Seine Zeugnisse sind nämlich Beweis dafür, dass sowohl das Berner als auch das Zürcher Meisterkollegium Lehrbriefe aus Diessenhofen anerkannten.[715]

---

710 StATG 7'00'28, Abschiedsentwurf Nr. 37, 1764.

711 EA 7/2, Art. 393, S. 593.

712 StATG 7'00'28, Abschiedsentwurf Nr. 25, 1765.

713 Wehrli, Wundärzte, S. 91.

714 Ebd., S. 88. – Diese Ablehnung wiederholte sich in den folgenden Jahren. Ein Vergleich kam erst 1680 zustande, nachdem sich der Winterthurer Rat beim Zürcher Rat für seine Chirurgen eingesetzt hatte. Danach durften die Winterthurer Chirurgen eigene Bürger sowie alle Kandidaten von ausserhalb des Zürcher Gebietes auf- und abdingen, keinesfalls jedoch Kandidaten aus dem Zürcher Gebiet selbst (Gantenbein, S. 79).

715 Attest von Operator Schärer des Inselspitals Bern vom 20. April 1752, Meisterbrief des Examens im «Schwarzen Garten» in Zürich vom 4. April 1754; der Lehrbrief datiert vom 9. August 1746 (alle in StATG 8'685'*, Nachlass Johann Konrad Egloff [1808–1886], Regierungsrat).

2.3 Auswahl der Mitglieder

Mit drei Gründungsmitgliedern hatte die Diessenhofer Gesellschaft bescheiden angefangen, und sie blieb auch später in ihrer Grösse bescheiden: Bis 1798 bewegt sich die Anzahl aktiver Mitglieder stets zwischen fünf und sieben. Der medizinische Berufsverband rekrutierte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts seine Mitglieder mit einer einzigen Ausnahme aus dem 1000-Seelen-Städtchen Diessenhofen. Bei durchschnittlich acht lokal praktizierenden Medizinalpersonen – Chirurgen und medicinae doctores zusammengerechnet – musste die Mitgliederzahl des Kollegiums zwangsläufig klein bleiben. Setzte das Diessenhofer Kollegium darum im Vergleich zu andern Zunftorganisationen die Schwelle zum Eintritt in die Gesellschaft bewusst tiefer an? Und welche Medizinalpersonen standen in Diessenhofen überhaupt für einen allfälligen Beitritt zur Auswahl? Diesen Fragen soll im folgenden kurz nachgegangen werden.

Das kleine Landstädtchen Diessenhofen besass erstaunlich viele Heilerdynastien, die oft über Jahrhunderte hinweg nicht nur die Heimatstadt mit Ärzten versorgten. Manche von ihnen hatten sich einen hervorragenden Ruf erworben und Sprösslinge in ganz Europa. In Diessenhofen mussten die ansässigen Ärzte nicht nur die Bevölkerung der Stadt medizinisch betreuen, sie waren auch für das gesamte Herrschaftsgebiet der Stadt – also auch für die Dörfer Schlatt, Schlattingen, Willisdorf, Basadingen und Dörflingen[716] – zuständig. Schon immer besuchten die Diessenhofer Ärzte zudem auch Patienten nördlich des Rheins. Zu Beginn des Jahres 1735, dem Gründungsjahr des Kollegiums, teilten sich vier handwerklich ausgebildete Heiler, ein medicinae doctor und zwei Heiler ohne Lehrbrief – vermutlich Autodidakten – die medizinische Betreuung in Diessenhofen.

Die drei Kollegiumsgründer Benker, Hanhart und Aepli besassen einen Meisterbrief aus Zürich. Der älteste von ihnen, der 40jährige Hans Balthasar Benker, war im Nebenberuf Wirt. Chirurg Hans Rudolf Hanhart, Sohn des Färbers Michel und der Barbara Benker, war ziemlich vermögend, vermochte er doch 1732 den «Bären» zu bauen. Das dritte und jüngste Gründungsmitglied, Johann Konrad Aepli, Sohn eines Schneiders, war mit seinen 26 Jahren schon im fünften Jahr verheiratet mit Anna Elisabeth, der Tochter des Diessenhofer Stadtschreibers Huber. Er hatte die Chirurgie bei Doktor Abegg in Zürich erlernt, dann in Basel praktiziert und später in Strassburg sein Wissen vertieft. Wohl dieser Studien wegen wird Johann Konrad Aepli in den Quellen meist – neben der auch vorkommenden Bezeichnung «Chirurg» – mit dem Titel «Lic. med.» erwähnt; einmal wird er gar «D. M.»[717] genannt.

Nicht zu den Gründungsmitgliedern zählten der Bader Hans Konrad Huber, der medicinae doctor Hans Ulrich Huber und die Gebrüder Hans Ulrich und Johannes Vollmer (letzteren nannte man im Städtchen «das Dökterli»). Warum nahmen sie nicht an der Kollegiumsgründung teil? Die Antwort ist einfach: Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern machte das Kollegium die regelrechte Erlernung des Barbierchirurgen-Handwerks zur Bedingung. Als Beweis der zünftisch korrekten Ausbildung hatte der Anwärter seinen Lehrbrief sowie Atteste der vorgeschriebenen Gesellenzeit vorzulegen. Der jüngere Johann Konrad Aepli beispielsweise wurde 1757 erst als Mitglied des Kollegiums angenommen, «nachdem er seine Lehr und Wanderszeit ausgestanden, von einem Loblichen Collegio Chirurgico [...] kunst-

716 In Schlatt, Schlattingen und Willisdorf hatte die Stadt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, in Basadingen nur die hohe; in Dörflingen besass sie einen Zehnten (Vock, S. 153).

717 «D. M.» ist das frühere Kürzel für «Doktor der Medizin», entsprechend dem heutigen «Dr. med.». Dieser Titel setzte ein Universitätsstudium mit abgeschlossenem Doktorat voraus. Ich habe jedoch keinen Hinweis darauf gefunden, dass Johann Konrad Aepli doktorierte.

mässig examiniert worden, dabey seine zu diser Kunst habenden Tüchtigkeit und experienz ruhmlich an den tag gelegt»[718] hatte. Das Diessenhofer Kollegium hielt an diesen Aufnahmebedingungen bis 1798 ohne Ausnahme fest.

Der einzige medicinae doctor, der im Gründungsjahr der Gesellschaft im Städtchen praktizierte, war der 36jährige Stadtarzt Dr. med. Hans Ulrich Huber. Da er vor seinem Universitätsstudium keine handwerklich-chirurgische Ausbildung absolviert hatte, kam er als Mitglied des Kollegiums konsequenterweise nicht in Frage. Medicinae doctores wurden im collegium chirurgicum von Diessenhofen ganz generell nur selten Mitglieder, und wenn sie im Kollegium Aufnahme fanden, dann erfüllten sie ausnahmslos die Bedingung der abgeschlossenen Chirurgenlehre. In den ersten 50 Jahren des Bestehens des Kollegiums trug nur das Gründungsmitglied Aepli einen akademischen Titel. Erst viel später, im Jahre 1789, wurde mit Aeplis Enkel Alexander ein weiterer medicinae doctor aufgenommen. Diesem folgte nur noch einmal, im Jahre 1795, einer, nämlich Dr. med. Johann Konrad Benker.

Der Bader Hans Konrad Huber, 45jährig, Sohn des gleichnamigen Diessenhofer Barbiers und der Anna Barbara Mörikofer aus Frauenfeld, besass zwar einen Lehrbrief, jedoch keinen Meistertitel. Da auch er Mitglied im Kollegium werden wollte, stellte er sich den drei Meistern gleich am Gründungstag zum Meisterexamen: «Heutt [...] ist Herr Johann Conrad Huber, nach dem [...] rühmlich abgelegten Examine, zu einem Meister in der Chirurgie dergestalten erklärt worden, dass er von nun an die Chirurgie samt allem, was derselben anhangt, zu practiciren befuegt seyn solle».[719] Das Diessenhofer Kollegium nahm lokale Bader ansonsten zu jeder Zeit ohne weitere Bedingungen auf. Es handelte sich dabei ausschliesslich um Mitglieder der Familie Huber, die drei Generationen von Badern hervorbrachte. Der erwähnte Bader Johann Konrad Huber lehrte seinen Sohn Hans Ulrich mit Bewilligung des Kollegiums beide Handwerke: «Auf gezimendes Ansuchen des Herrn Chirurgi und Balneatoris Huber, dass man ihne seinen Sohn Johann Ulrich Huber, die Profession der Chirurgie und Badens zu erlernen, vor unserer Lade einschreiben möchte, welches ihme willig gestattet worden.»[720] Hans Ulrich wiederum liess seinen Sohn Hans Konrad im Jahre 1771 vor dem Kollegium als «chyrurgus und Bader» einschreiben. Das Diessenhofer Kollegium zeigte sich bei der Aufnahme von Badern also überdurchschnittlich aufgeschlossen. Anderswo waren die Bader im 18. Jahrhundert nämlich gegenüber den Scherern oder Barbierchirurgen in eine zunehmend minderwertige Stellung geraten. Winterthur beispielsweise nahm keine Bader in die lokale Landschererzunft auf – sie blieben der Zürcher Zunft unterstellt.[721] Überhaupt wurde die Mitgliedschaft bzw. der Status der Bader in den Gesellschaften der Barbierchirurgen grundsätzlich ganz speziell geregelt. Ende des 17. Jahrhunderts schon mussten Zürcher Landchirurgen, die auch eine Badstube betrieben, das Baderhandwerk in den Lehrbriefen ihrer Lehrlinge ausdrücklich neben demjenigen des Barbierchirurgen vermerken. Ein derartiger Vermerk zeichnete den Lehrling sodann als Berufsgenossen minderen Ranges aus.[722] Wollte sich ein Bader in Konstanz in die Zunft aufnehmen lassen, so musste er sich nach Artikel 1 ihrer Satzung durch ein erneutes Auf- und Abdingen «zum chirurgo machen lassen», und ein Barbierchirurgenmeister durfte nach Artikel 4 keinen gelernten Bader als Gesellen annehmen, bevor sich dieser nicht «ebenmässig zum Barbier [hat] machen las-

718 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 3. Februar 1757.

719 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 13. Februar 1735.

720 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 13. April 1741.

721 Gantenbein, S. 63.

722 Wehrli, Wundärzte, S. 58.

Tab. 12: Ämter und deren Besetzung im collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735–1798

Wahldatum	Obmann	Schreiber
13. Februar 1735	Hans Balthasar Benker	Rudolf Hanhart
vor 1740		Johann Konrad Aepli (geb. 1709)
19. Juni 1742	Johann Konrad Aepli (geb. 1709)	Johann Konrad Wegelin (geb. 1713)
24. Januar 1786		Johann Konrad Aepli (geb. 1732)
11. Oktober 1787	Johann Konrad Aepli (geb. 1732)	Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)
19. Januar 1791	Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)	Jonas Brunner
18. Juli 1796		Josef Ignaz Sax

sen».[723] Um Behinderungen im beruflichen Fortkommen zu vermeiden, wurden noch im Zürich des 18. Jahrhunderts oft Gesuche gestellt, nachträglich die Berufsbezeichnung «Bader» aus dem Lehrbrief streichen lassen zu dürfen. Allerdings wies Zürich solche Bittschriften meist ab. Das Kollegium in Diessenhofen zeigte sich auch diesbezüglich toleranter. Sein Protokoll erwähnt einen entsprechenden Fall unter dem 30. April 1744: «Bey heüt gehaltenem Collegio ist vor uns erschinen Herr Geörg Gotfrid Heer von Illmenau aus dem Saxen Weimarischen und ist bitsweis einkomen, wie er willens seye, seine nebst der Chyrurgie erlernte Baderey zu quitieren, um, wo er hinkom, als ein reiner Chyrurgus zu passieren, und ist ihme nach produciertem Lehrbrief und kräftigem attestato von Stein darin gratificiert worden gegen Erlegung 5 Reichs Thaler Dispensation.»[724]

Die Gebrüder Vollmer sind vermutlich aus zwei Gründen nicht in das neu gegründete Diessenhofer Kollegium aufgenommen worden: Zum einen konnten sie keinen ordentlichen Lehrbrief vorweisen, zum andern stammten «Meister» Hans Ulrich Vollmer[725] und sein Bruder Johannes (geb. 1712) aus einer Familie, deren Diessenhofer Zweig seit Generationen das Scharfrichteramt ausübte. Angehörige solcher Familien blieben ihres Berufes wegen aus allen Zünften ausgeschlossen. Selbst die Heirat mit einer Tochter dieses Geschlechts hatte für zünftische Chirurgen Konsequenzen: Heinrich Huber aus Elgg beispielsweise wurde 1704 deswegen von der Landmeisterliste gestrichen, und Barbier Felix Brügger in Stammheim durfte eine Scharfrichtertochter 1697 nur unter der Bedingung heiraten, dass er einwilligte, keine Lehrknaben anzunehmen, keine Gesellen zu halten und nicht der Chirurgengesellschaft beizutreten.[726]

2.4 Ämter im collegium chirurgicum

Das Diessenhofer Kollegium besetzte nur zwei Ämter: dasjenigen des Obmanns und dasjenige des Schreibers (vgl. Tab. 12). In der Gründungssitzung wurde «Herr Balthasar Benker zu einem Obman und Herr Rudolf Hanhart zu einem Gesellschaft Schreiber erwehlt.»[727] Ein Wechsel beim Obmannamt fand in der Regel nur bei einem Todesfall statt. Meist wurde dann der jeweilige Schreiber zum Obmann befördert.

723 StadtA Konstanz D I 1, «Ordnung und Taxa löblicher Facultaet der Barbierer und Wundartz in der Statt Costanz», vermutlich Anfang 18. Jh.

724 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 30. April 1744.

725 Er hatte um 1770 angeblich eine Patientin erfolgreich behandelt, die zuvor «jhr Lebtag ein elendes Mensch gewesen» war (StATG 0'31'0, 8. März 1792); um 1776 brachte man eine melancholische Patientin aus Nussbaumen «zum Meister auf Diessenhofen» (StATG 0'31'0, 4. Februar 1779).

726 Wehrli, Wundärzte, S. 70.

727 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 13. Februar 1735.

Einen besonderen Rechnungsführer hatte das Kollegium offenbar nie, und im Protokollbuch erscheint bis 1798 auch keine Vereinsrechnung. Der Schreiber trug alle Vereinsgeschäfte des Kollegiums über die gesamte Dauer seines Bestehens in ein einziges Protokollbuch ein. Neben der Protokollführung war die einer langen Tradition verpflichtete Abfassung der Lehrbriefe wohl die schönste Pflicht des Schreibers. Die in andern Chirurgenzünften existierenden «geschworenen Meister» hatte Diessenhofen nicht. In Zürich hingegen bildeten fünf geschworene Meister das oberste Gremium der Gesellschaft, dem bei Rechtssprechung in Streitfällen besondere Macht zustand.[728] Stein am Rhein hatte von Beginn an bestimmt, «under sich einen Obman zuerwehlen und einen geschwornen Meister zu demselben, welche beyde zu der Zeit als die ältesten und geschworne Meister anzusehen und zu respectieren»[729] seien.

2.5 Die Chirurgengesellschaft schafft eine Lade an

Die Chirurgen der neuen Diessenhofer Gesellschaft lebten getreu ihrer eigenen beruflichen Ausbildung in vielem dem zünftischen Vorbild nach. Die Bezeichnung «Zunft» jedoch gebrauchten sie für ihre neue Gesellschaft nie. Am häufigsten, von der Gründungssitzung bis zum Ende des Ancien Régime, nannten sie sich «collegium chirurgicum». Seltener tauchten die Bezeichnungen «Löbliche Fakultet» (1796), «Chirurgische Facultet» oder «Chirurgische Societet» (1746) auf. Die enge Anlehnung an die Zürcher «Gesellschaft zum Schwarzen Garten» wird übrigens auch in den verschiedenen Gesellschaftsbezeichnungen spürbar: Auch die Zürcher Gesellschaft verwendete im 18. Jahrhundert exakt dieselben Gesellschaftsnamen.[730]

Beim Versuch, Ordnungen und Satzungen für die eigene Gesellschaft aufzustellen, durfte sich das Kollegium getrost auf die Vorbilder einer jahrhundertelangen Tradition verlassen. Denn im wesentlichen blieb der Inhalt zünftisch-handwerklicher Satzungen bis zum Ende des Ancien Régime unverändert. Stets formulierten solche Ordnungen Bestimmungen für den Schutz und die Pflege eines Berufsstandes und behandelten als Kernstück die Ausbildung vom Lehrling bis zum Meister. Es lag nahe, dass bei einer Neuschaffung einer Ordnung eine einer bestandenen grossen Zunft zur Vorlage genommen wurde. In der Ostschweiz war es wiederholt diejenige der Zürcher Zunft.[731]

Die Diessenhofer Gesellschaft – eine Vereinigung von Landchirurgen – fand unter den Zürcher Landschererordnungen die geeignetsten Vorlagen und zog die aktuellste von 1664 zu Rate. Diese Ordnung war damals revidiert worden, weil zur Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung der Lehr- und Meisterbriefe eine Absprache mit Zünften verschiedener Reichsstädte getroffen worden war.[732]

Leider sind die Diessenhofer Satzungen verloren gegangen. Der Verlust ist aber insofern einigermassen zu verschmerzen, als aus dem Diessenhofer Protokollbuch einige Artikel der Satzung rekonstruiert werden können. Darüber hinaus bietet sich ein Vergleich mit dem Entwurf einer Zunftordnung für die Thurgauer Chirurgen von 1764 an[733], welche ebenfalls die Zürcher Landschererordnung zur Vorlage hatte[734]; ihrem Bittschreiben an die regierenden Orte legten die Thurgauer Chirurgen ihre eigene

728 Wehrli, Wundärzte, S. 9.
729 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 2.
730 Wehrli, Wundärzte, S. 11.
731 Ebd., S. 22.
732 «Ordnung der Landt Schäreren. Erneüwert mit den Haubt und Rychsstetten Tütschlands» (Wehrli, Wundärzte, S. 102).
733 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764.
734 Die nächste Revision der Zürcher Landschererordnung erfolgte erst 1765 (Wehrli, Wundärzte, S. 82).

Landchirurgenordnung bei, «Articul, Regeln, die sonst aller Orthen beobachtet werden»[735]. Ausserdem können wir noch die 30 Artikel umfassende Ordnung der Chirurgen von Stein am Rhein von 1744 zum Vergleich heranziehen[736], denn auch die Steiner benutzen die Zürcher Landschererordnung als Vorlage. Die Steiner Fassung bietet sich vor allem auch deshalb zum Vergleich mit der Diessenhofer Kollegiumsordnung an, weil die beiden Städte nahe beieinander liegen, sozial ähnlich strukturiert waren und die Niederschriften kurz nacheinander erfolgten.

Die Satzungen bewahrte der Schreiber der Diessenhofer Gesellschaft zusammen mit dem Protokollbuch in der Lade auf. Die Lade, meist eine reich verzierte Truhe, war zunächst einfach der Aufbewahrungsort der Gesellschaftsdokumente. Darüber hinaus hatte die Lade auch eine öffentlich-rechtliche Funktion und galt seit jeher als Mittelpunkt einer zünftischen oder zunftähnlichen Gesellschaft, ja sie wurde geradezu zum Symbol für die Gesellschaft selbst.[737] Das Öffnen der Lade verlieh allen gesellschaftlichen Handlungen besonderen Nachdruck und unterstrich die den Gesellschaftsverantworlichen durch die Satzung verliehene Macht. Das Ein- und Ausschreiben, die Meisterexamina oder allfällige Rechtsstreitigkeiten fanden stets vor geöffneter Lade statt. Die Diessenhofer Lade ist wahrscheinlich verloren gegangen. Letztmals wurde sie samt Inhalt 1849 im Protokollbuch erwähnt. Der Auflistung des Inhalts gemäss befanden sich darin aus der Zeit vor 1798 der erwähnte Stiftungsbrief, ein Kontraktschein (Lehrvertrag), zwei Protokolle, vier Briefe mit Vereinskorrespondenz, eine Streitakte, verschiedene Gesellenzettel, Dr. med. Alexander Aeplis Probeschrift über «Canthariden und Nachgeburt» von 1788 sowie das Gesellschaftssiegel – also wahrlich keine grosse Hinterlassenschaft für eine über 60 Jahre dauernde Gesellschaftstätigkeit! Über den Verbleib dieser Dokumente ist leider ebenfalls nichts bekannt.

Nach Zürichs Anerkennung der Gesellschaft mit allen Rechten der Lehrlingsausbildung und Meistererennung legten die drei Gründungsmitglieder Wert darauf, dass ihre Lehr- und Meisterbriefe mit einem eigenen «Secret Jnsigell verwahrt und bekräftiget» werden konnten.[738] Das sehr schöne Siegel (vgl. Abb. 34) zeigt die seltene Darstellung des Starstechens.[739] Die Wahl dieser chirurgischen Handlung als Siegelbild ist keine zufällige. Von Gesellschaftsmitbegründer Johann Konrad Aepli wissen wir jedenfalls, dass er nach seinem «Wundarzney»-Studium in Zürich in Basel praktizierte, wo er «besonders durch gelungene Augenoperationen grossen Beifall» erwarb.[740] Charakteristisch für die Geisteshaltung der Gesellschaft ist die Inschrift des Siegels: «Obiectum nobilitat artem», was frei übersetzt heisst: «Das Werk adelt den Meister».

Die Diessenhofer Chirurgen besassen kein eigenes Gesellschaftsgebäude – das wäre bei der bescheidenen Anzahl von Mitgliedern auch unverhältnismässig gewesen. Leider hat der Protokollführer des Kollegiums den Ort nicht mitgeteilt, wo es sich jeweils versammelte. Es gibt jedoch gewisse Hinweise dafür, dass die Gesellschaft das Wirtshaus «Zur Sonne» an der Helfereigasse zum Versammlungsort bestimmt hatte. Der erste Kollegiumsobmann, Chirurg Hans Balthasar Benker, war gleichzeitig «Sonnen»-Wirt, und es ist ja eigentlich naheliegend, dass der Obmann seine Gesellschaft zu sich ins Wirtshaus einlud. Ein späterer Protokolleintrag von 1824

735 StATG 0'03'17.

736 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744.

737 Auch die Thurgauer Chirurgen wollten eine «Zunft und Laade errichten».

738 Ein Original dieses Siegels findet sich auf dem von Ärzten und Apothekern unterzeichneten Rezeptur-Vertrag von 1863 im StATG, Familienarchiv Brunner (Unterhof) von Diessenhofen.

739 Zum Starstechen s. Teil III, Kap. 5.

740 HBLS 1 (1921), S. 139.

Abb. 34: Das sehr schön gestaltete Siegel des collegium chirurgicum in Diessenhofen stellt einen Starstich dar und enthält die für die Geisteshaltung der Gesellschaft charakteristische Inschrift «Obiectum nobilitat artem» («Das Werk adelt den Meister»).

bestätigt zudem, dass die «Medizinisch-chirurgische Gesellschaft Diessenhofen», welche übergangslos aus dem collegium chirurgicum hervorgegangen ist, ihre Sitzungen ebenfalls im Gasthaus «Zur Sonne» abhielt: Als der seinerzeitige Gastwirt seine Wirtschaft aufzugeben beabsichtigte, protokollierte der Schreiber: «Da unser Würth, Herr Hanhart, in Berücksichtigung, dass unsere Zusammenkünfte sehr selten [sind] [...], verspricht, uns auch ferner zu behalten, so wurde beschlossen, mit Vernügen in unserem alten Orte zu bleiben.»

2.6 Nun wird Bott gehalten

Das eigentliche gesellschaftliche Leben des Kollegiums fand im «Bott», in der Versammlung, statt. Neben dem Bott für das Auf- und Abdingen von Lehrlingen und für die Aufnahme von Neumitgliedern fand eine eher bescheidene Anzahl von Versammlungen statt zu Fragen der Gesellschaftsorganisation oder für Ämterwahlen. Das Diessenhofer Kollegium richtete die Häufigkeit der Sitzungen ganz nach der jeweiligen Notwendigkeit. Ein in der Anfangszeit der Gesellschaft geäusserter Wunsch nach regelmässigen Zusammenkünften – «ordinarii Gebotte» – wurde nicht verwirklicht.

Die Teilnahme an den Versammlungen wurde zur Pflicht erklärt und so geregelt, «dass fals künftighin einem von Herrn Obman gebotten wurde, selbiger aber aus bleibte, er 12 x Straf in die Lad zuerlegen gehalten seyn solle, es wäre dann, dass er sich bey Herrn Obman hierinn angemeldt und die erhebliche Ursachen seines Ausbleibens verdeütet hete.»[741]

Mit Ausnahme des Gründungsjahres, in welchem vier Versammlungen einberufen wurden, fanden im Durchschnitt nur eine bis zwei pro Jahr statt, wobei in den Jahren 1748, 1753, 1755, 1756, 1761, 1765 und 1783 überhaupt kein Bott gehalten wurde. Das letzte Bott des collegium chirurgicum fand am 18. Juli 1796 statt.

Der Grossteil der Versammlungen galt dem Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge und den Meisterexamina. 48 Mal liessen sich Lehrlinge einschreiben und 39 Mal ausschreiben (es sind 48 Einschreibungen bei 46 Lehrlingen, weil zwei Lehrlinge zwei Lehrmeister hatten; es gab weniger Ausschreibungen als Einschreibungen, weil zuweilen besondere Umstände – zumeist ein freiwilliger Lehrabbruch – ein ordentliches Ausschreiben nicht erlaubten). Bis November 1795 fanden zwölf Aufnahmen von Neumitgliedern statt.

741 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 10. Juli 1736.

3 Vom Lehrling zum Meister

3.1 «Zur Prob angenommen»

«Ich will nun erzählen, wie diese Günstlinge unsers Landvolkes erzogen werden. Ein Junge von 14 bis 16 Jahren, der kaum lesen und schreiben gelernt hat, kommt bey einem zunftmässigen Barbierer auf vier Wochen lang in die Probierzeit.»[742]

So leitete Johann Melchior Aepli in seinem «Antireimarus» von 1788 das Kapitel über die handwerkliche Ausbildung der Barbierchirurgen ein. Im folgenden will ich untersuchen, wie das collegium chirurgicum in Diessenhofen die Ausbildung seiner Schützlinge organisiert hatte.

Johann Konrad, der Sohn von Lic. med. Johann Konrad Aepli, hatte zusammen mit Johann Konrad, dem Sohn des Gerbers Hans Rudolf Wegelin, die neue Lateinschule von Diessenhofen besucht. Als sie sich am Kollegium für eine Chirurgenlehrstelle bewarben, waren sie mit einem für ihre Zeit optimalen Schulwissen ausgestattet, denn andere Kandidaten hatten nur die Grundschule besucht. Ob die Diessenhofer Meister ihnen bezüglich Vorbildung Bedingungen stellten oder gar eine Vorprüfung verlangten, ist nicht bekannt. Die Satzung von Stein am Rhein schweigt darüber ebenfalls. Die Zürcher Chirurgen hingegen formulierten schon 1657 ihre Aufnahmebedingungen in der Landschererordnung: «Der Knab aber soll von Ehrlichen lüthen gutten Namens und Lümbdens syn [...], auch wol schryben und läsen können.»[743] Die Thurgauer Chirurgen empfahlen in ihrem Entwurf für eine Zunftordnung ebenfalls eine kritische Auswahl der Kandidaten: «Bezeugte nun ein junger Mensch Lust, bey einem Examinirten Chirurgo die Wundartzneykunst zu erlehrnen, so solle vorerst hierinn, falls eine gute Auswahl getroffen und nicht alle und jede ohn Unterschied angenommen werden, wovon sehr vieles abhanget, ein solcher aber, der in den Schulen wohl avancirt, ein fähig und unerschrocken Gemüth hat, mit einer steth- und wohlproportionirten Hand und eines scharf und hellen Angesichts begaabt ist».[744]

Den Beweis für eine genügende Schulbildung oder gar die charakterliche Eignung zum Beruf konnten die Lehrmeister in einer Probezeit einfordern. Die Landschererordnungen verlangten in der Regel eine Probezeit von vier Wochen. Nur von zwei Diessenhofer Kandidaten ist bekannt, dass sie vor Lehrbeginn am späteren Ausbildungsort gearbeitet hatten – allerdings bleibt unklar, ob diese Anstellungen wirklich den Charakter einer Probezeit hatten: Melchior Schmid aus Stein am Rhein hatte bereits zwei Jahre vor dem offiziellen Einschreiben im Haushalt seines Lehrmeisters Johann Konrad Aepli (geb. 1709) gewohnt und gearbeitet[745], und Benjamin Meyer von Gottlieben hatte sich «vor angetrettener Lehrzeit [...] bey seinem Lehrherren [«Doctor und Gesellschafts Schreiber Aepli»] schon gegen anderthalb Jahr unter seiner Professionsübung aufgehalten.»[746]

3.2 Das erste Mal vor der Lade

«Dann muss er mit seinem Lehrmeister vor die Lad, und wird denen Meistern vorgestellt, aufgedungen oder eingeschrieben. Dies kostet bey fünf und mehr Gulden und an meinem Orte noch eine kleine Mahlzeit. Oft hat der Lehrmeister mit seinem Jungen acht bis zehen Stunden und noch weiter zu der Lade zu reisen, muss dabey die Zeit versäumen und sein Geld verzehren, und kommt also der Junge bey diesem Anlass nicht unter zehen bis zwölf Gulden durch.»[747]

742 Aepli, Antireimarus, S. 11.
743 Wehrli, Wundärzte, S. 36.
744 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764, § 6.
745 StATG MF 95 86 90, Kirchenbuch evang. Diessenhofen, Haushaltsregister.
746 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 26. Mai 1739.
747 Aepli, Antireimarus, S. 11.

Fig. 6: Alter der Lehrlinge des collegium chirurgicum bei Lehrbeginn 1735–1798

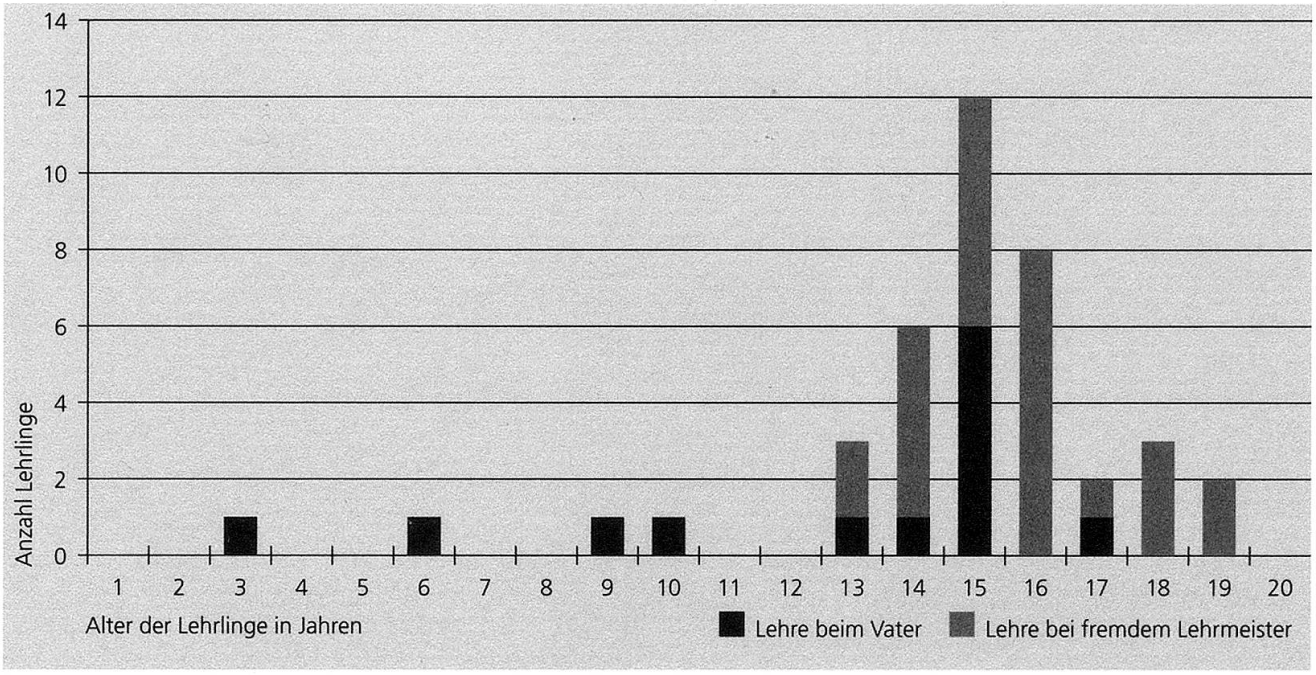

In Stein am Rhein forderten die Chirurgen für den Beginn der Lehre ein Mindestalter: «Welcher dan die Profession der Bader und Wundarzt zu erlehrnen begehrt, er seye ein Heimbsch oder Frömbd oder eines Meisters Sohn, der muss [...] wenigst 14 Jahr alt seyn.»[748] In Alt-Württemberg traten die Kandidaten während des ganzen 18. Jahrhunderts ebenfalls mit einem Durchschnittsalter von 14 Jahren ein, Abweichungen waren die Ausnahme.[749] Die Chirurgenlehrlinge auf der Zürcher Landschaft hatten im gleichen Zeitraum dasselbe Durchschnittsalter, ihr Eintrittsalter weist aber eine Spanne von 11 bis 17 Jahren auf. Signifikante diesbezügliche Abweichungen zeigen sich freilich bei den Söhnen der Zürcher Landchirurgen, die viel früher in die Lehre eintraten; ihr Durchschnittsalter lag bei 12 Jahren.[750] Der Grund dafür lag darin, dass es den Zürcher Chirurgen bei ihren Söhnen seit jeher freigestellt war, den Zeitpunkt des Auf- und Abdingens selbst zu bestimmen.[751]

Das Diessenhofer Kollegium nahm von 1735 bis 1796 insgesamt 46 Lehrlinge auf. Bei 40 von ihnen konnte das Alter beim Einschreiben bestimmt werden (vgl. Fig. 6). Die Diessenhofer Befunde stimmen mit den Beobachtungen aus der Zürcher Landschaft überein. Fremde Lehrlinge begannen auch in Diessenhofen die Lehre in der Regel nicht vor dem 13. Altersjahr; ihr Eintrittsalter bewegte sich zwischen dem 13. und dem 19. Lebensjahr. Und wie auf der Zürcher Landschaft bestimmten die Chirurgen bei ihren Söhnen auch in Diessenhofen den Zeitpunkt des Lehreintritts selbst und nahmen sie häufig deutlich früher in die Lehre als Nicht-Söhne. Das legt die Vermutung nahe, dass die Väter bestrebt waren, ihre

748 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 7.
749 Sander, S. 89.
750 Brändli, S. 218.
751 Wehrli, Wundärzte, S. 38.

Söhne von klein auf in die Profession hineinwachsen zu lassen.

3.2.1 Landvogt Schindler gibt seinen Neffen nach Diessenhofen in die Lehre

Die Lehrlinge wohnten gewöhnlich im Haus ihrer Lehrmeister. So war es auch in Diessenhofen der Brauch bei Lehrlingen, die von ausserhalb der Stadt kamen. Die Lehrjungen aus dem Ort selbst dürften wohl weiterhin bei ihren Eltern gewohnt haben. Jedenfalls brachte kein Diessenhofer Haushaltsverzeichnis Hinweise zutage, die darauf verwiesen hätten, dass auch einheimische Lehrlinge von ihren Lehrmeistern in Kost und Logis aufgenommen worden wären.

Die Chirurgenlehrlinge aus dem Thurgau, dem Schaffhausischen und auch aus Teilen der Zürcher Landschaft müssen die neue Ausbildungsmöglichkeit in Diessenhofen allein schon deshalb begrüsst haben, weil ihnen nun der weite Weg nach Zürich erspart blieb. Noch Johann Melchior Aeplis Vater hatte für das Ein- und Ausschreiben und sein Examen einen Fussmarsch von acht bis zehn Stunden auf sich nehmen müssen, um zur Lade nach Zürich zu gelangen.

Das Diessenhofer Kollegium bildete 28 ortsfremde Lehrlinge aus (vgl. Tab. 13). Die meisten stammten aus einem Ort in weniger als 30 Kilometern Entfernung von Diessenhofen. Je ein Lehrling kam aus dem Appenzeller- bzw. dem Glarnerland. Lehrling Johannes Tobler aus Tobel AR wurde zwar in Diessenhofen eingeschrieben, absolvierte seine Lehrzeit jedoch nicht dort, denn zum Zeitpunkt, als er bei Alexander Aepli für die Lehre eingeschrieben wurde, hatte dieser seine Praxis bereits nach Trogen ins Appenzellerland verlegt. Dietrich Schindler hingegen, der Lehrling aus Mollis GL, muss die weite Reise nach Diessenhofen wohl gemacht haben. Die Wahl dieses heimatfernen Lehrortes mag zwei Gründe

Tab. 13: Herkunft der Lehrlinge des collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735–1798

Herkunft	Anzahl Lehrlinge
Diessenhofen	18
innerhalb 10 km von Diessenhofen	12
innerhalb 10–20 km von Diessenhofen	5
innerhalb 20–30 km von Diessenhofen	6
Tobel AR	1
Mollis GL	1
unbekannt	3

gehabt haben: Erstens war Dietrichs Onkel Kaspar Schindler (1717–1791) von 1782 bis 1784 Landvogt im Thurgau gewesen und hatte so vermutlich das Diessenhofer Chirurgenkollegium kennengelernt und seinem Neffen empfohlen. Zweitens war Dietrichs ältere Schwester in Berlingen, im Hause der Familie Kern, verheiratet, was dem jungen Lehrling den Entscheid zur Lehre fern der Heimat sicherlich erleichtert hat.[752]

Zum Vergleich des Einzugsgebietes bietet sich Alt-Württemberg an. Von 102 stichprobenweise untersuchten späteren Chirurgen gingen dort 60 an ihrem Herkunftsort in die Lehre. Die übrigen 42 stammten aus einer Entfernung von durchschnittlich 18 Kilometern zum Lehrort.[753]

3.2.2 Aufgedungen und eingeschrieben

Ganz zu Beginn seiner Ausbildung stand der Lehrling neben seinem Lehrmeister vor der geöffneten Lade und den versammelten Meistern des Kollegiums, um sich ins Protokollbuch einschreiben zu lassen. Mit diesem Akt wurde der Knabe zünftisch anerkannter Lehrling und zusammen mit seinem Lehrmeister zur

752 Winteler, S. 171.
753 Sander, S. 150.

Wahrung der handwerklichen Ordnung verpflichtet. Im Protokollbuch hiess es dann etwa: «Jst Hans Jerg Schnebli [...] dem Herrn Johann Conrad Aepli chir. in die Disciplin [...] mit gewohnlichen formatile dergestalten über geben worden, dass beyde Contrahirende Theil übrigens denen Satzungen des hiesigen Löblichen Collegii Chirurgici in allweg sich zu unterwerfen gehalten seyn sollen.»[754]

Selbstverständlich forderte das Diessenhofer Kollegium – wie alle zünftischen oder zunftähnlichen Gesellschaften – bei jedem Abschnitt der handwerklichen Ausbildung die Bezahlung von Gebühren, zum ersten Mal anlässlich des Einschreibezeremoniells: «Ist Ulrich Huber [...] in die Disciplin auf 3 Jahre lang eingeschrieben worden dergestalt, dass die auf- und abdingen Kosten nach unserer Ordtnung aus des Lehrknaben seckel solle bezahlet [...] werden».[755] Ein Eintrag vom 5. September 1736 nennt die Höhe der Einschreibegebühr: Damals wurde Benjamin Meyer aus Gottlieben mit der Bezahlung «einer Ducaten[756] beleget und eingeschrieben»[757].

Mit solchen Einnahmen deckten die anwesenden Meister – die sogenannten «Assessoren» (Beisitzer) – ihre Unkosten. Johann Konrad Egloff aus Tägerwilen beispielsweise wurde eingeschrieben «gegen Erlegung einer Ducaten Dispensation, so per majora den samtlichen assessoribus Collegii zukent worden.»[758] Im September-Bott von 1739 auferlegten die Meister den künftigen Lehrlingen eine zusätzliche Gebühr: «Hat ein Lobliches Collegium Chirurgicum einhelig erkennt, dass fürohin bey auf- und abdingung der Lehrjungen iederzeit den anwesenden Herren mit einem Glas Wein solle aufgewahrtet werden.»

3.2.3 Akkord und Lehrgeld

Der Lehrvertrag, «Contract» oder «Accord» genannt, bestimmte gewöhnlich die Dauer der Lehrzeit, den Zeitpunkt zur Bezahlung des Lehrgeldes sowie die Regeln bei Vertragsbruch.

Bei allen Chirurgengesellschaften war der Lehrvertrag üblicherweise ein Privatabkommen zwischen Lehrmeister und Lehrling. Nur die Gesellschaft von Stein am Rhein verlangte ausdrücklich, in alle Verträge Einblick zu erhalten: «Jeder Meister ist schuldig, bey dem Einschreiben eines Jungen E[iner] E[hrenwerten] Mitel [= Zunft] die Condition, wie er denselben angenommen, zu eröffnen.»[759] Das Kollegium von Diessenhofen beanspruchte dieses Einsichtsrecht nur in seiner Frühzeit, als der schriftlich festgehaltene Lehrvertrag vom Obmann entgegengenommen und in die Lade gelegt wurde: «Ist Herren Leodigarus Brunner, Herr Bernhardin Müllers von Frauenfeld geliebtester Sohn, auf 3 Jahre lang die Chirurgie und was darvon abhanget erlernen zu können eingeschrieben worden. Deren Bedingnusse in dem von beiden Theilen aufgesetzten Accordschein begriffen ist in der Lad sub N. 2 enthalten.»[760] Im Diessenhofer Protokollbuch sind lediglich drei solcher Akkord- oder Kontraktscheine erwähnt, und nur der älteste von ihnen aus dem Jahre 1735 wurde 1849 noch als Ladeinhalt registriert; heute ist er verschollen. Spätere Lehrverträge kamen vielleicht nur noch mündlich zustande.

754 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 27. Juni 1735.

755 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 12. September 1738.

756 1736 galt nach dem Zürcher Münzkurs 1 Dukate = 4 Gulden 10 Schillinge.

757 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 5. September 1736.

758 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 3. November 1743.

759 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 9.

760 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 5. November 1736.

Die Höhe des Lehrgeldes zu bestimmen blieb den jeweiligen Lehrmeistern überlassen.[761] Dass dies meist mündlich geschah, dürfte der Grund sein für die diesbezüglich schlechte Quellenlage.[762] Nur zweimal überhaupt notierte der Diessenhofer Kollegiumsschreiber die Höhe des Lehrgeldes: 1735, als sich Hans Jörg Schnewli bei Johann Konrad Aepli (geb. 1709) für drei Jahre «gegen 150 fl. Lehrgelt nächst einer selbst beliebigen discretion» einschrieb, und 1750, als Johann Konrad Wegelin (geb. 1731) für drei Jahre Lehrzeit bei Hans Konrad Huber (geb. 1690) «ihme Lehr Gelt zu geben 50 fl.» versprach. Neben dem Lehrgeld, das allein dem Lehrmeister zustand, vereinbarte man zusätzlich eine «Diskretion», also ein Trinkgeld, sowie die Kosten für Kost und Logis zugunsten der Frau im Haushalt des Lehrmeisters. Lehrling Hans Ulrich Huber (geb. 1724) legte für seine dreijährige Lehrzeit bei seinem Meister Hans Rudolf Hanhart beispielsweise fest, dass «er mit Kost und anderem nötigen versorget [werde] und Herren Principalen hiervor von des Lehrknaben Ehrenwerten verwandten selbst beliebige Discretion verwiesen und accordieret seye.»[763]

Bei der Zürcher Zunft bezifferte ein einziger Bott-Beschluss, jener von 1544, das Lehrgeld genauer: Es sollte mindestens 12 Gulden betragen. Später ging keine Zürcher Ordnung mehr auf dieses Thema ein. Brändli nennt in seiner Studie zu den Chirurgen der Zürcher Landschaft im gleichen Zeitraum als Lehrgeldhöhe eine Spanne von 150 bis 450 Gulden.[764] Das in Diessenhofen 1735 mit Schnewli vereinbarte Lehrgeld von 150 Gulden war also vergleichsweise eher niedrig. Und dass Lehrling Wegelin 1750 nur 50 Gulden Lehrgeld bezahlen musste, hing wohl damit zusammen, dass Lehrmeister und Lehrling am gleichen Ort wohnten und somit keine Kost und Logis verrechnet werden musste.

Die Landschererordnungen bestimmten den Zeitpunkt der Bezahlung des Lehrgeldes im allgemeinen sehr genau. Sie legten zudem fest, wann bei einem allfällige Lehrabbruch die geleisteten Zahlungen verfielen. Im wesentlichen verfuhr man dabei in allen Ordnungen gleich. Für die Bezahlung galt (wie es die Steiner Chirurgen 1744 formulierten): «Das stipulierte Lehrgelt ist bey dem Einschreiben halber Theil und nach der halben Lehrzeit der übrige Theil, die gewohnliche Discretion aber erst nach vollendter Lehrzeit zu bezahlen.»[765] Brach ein Lehrling die Lehre in der ersten Hälfte ab oder starb er in diesem Zeitraum, so war der halbe Lehrmeisterlohn verloren. Geschah dasselbe in der zweiten Hälfte der Lehre, so hatte der Lehrmeister Anspruch auf den vollen Lohn.

3.3 «Nun muss er lernen den Bart schären, Aderlassen, Pflasterstreichen»

«Nun muss er lernen den Bart schären, Aderlassen, Pflasterstreichen, Kräuter und Wurzeln suchen, Wasserbrennen, auch Hausgeschäfte verrichten. Ist er in solchen Geschäften fleissig, so hat er das Wohlgefallen seines Lehrmeisters.»[766]

Johann Melchior Aepli beschrieb die Tätigkeit des Barbierchirurgen mit jenen klassischen Aufgaben, die sich die Chirurgenzünfte seit dem 17. Jahrhundert als Monopol gesichert hatten. Nebst dem Haare- und Bartputzen und -scheren war dem Chirurg oder «Scherer» der Aderlass und die Behandlung von Beinbrüchen und frischen Wunden zugesprochen. Daneben blieb ihm im Thurgau im 18. Jahrhundert noch ein weites Feld an weiteren Heiltätigkeiten offen. Das

761 Zu Zürich vgl. Wehrli, Wundärzte, S. 34.
762 Ebd., S. 35.
763 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 12. September 1738.
764 Brändli, Retter, S. 214.
765 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 9.
766 Aepli, Antireimarus, S. 11.

hauptsächliche Interessengebiet des an Universitäten geschulten medicinae doctor, die Behandlung innerer Krankheiten bzw. das «Arznen», durfte – wie in Teil I ausführlich beschrieben – auch von Barbierchirurgen uneingeschränkt ausgeübt werden. Das ganze Gebiet der Geburtshilfe und viele «höhere» chirurgische Tätigkeiten wie etwa das Starstechen, das Stein- und das Bruchschneiden waren ebenfalls freies Handwerk. Der auf dem Lande praktizierende Barbierchirurg musste vielerorts ohne Unterstützung der wenigen medicinae doctores als medizinischer Alleinversorger seine Aufgaben erfüllen. Dies gab dem Chirurgen die Möglichkeit, in die Rolle des auf allen Gebieten der Medizin kompetenten Landarztes hineinzuwachsen. Zumindest einige der thurgauischen Landchirurgen waren sich dessen bewusst, und sie bedauerten die mancherorts schlechte Ausbildung. In ihrem Entwurf zu einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen formulierten sie 1764 ein Arztbild, in dem ganzheitliches Denken und eine Tendenz zur Auflösung der starren Trennung zwischen Innerer Medizin und Chirurgie bereits spürbar wird: Die Beschäftigung eines Barbierchirurgen «solle allererst darinn bestehen, dass ein Chirurgus den Menschen als sein Object genau erkennen lehrne und also aus der Anatomie eine gründliche Erkenntnus schöpfe, durch fleissiges Seciren seine Hände geschickt mache, die festen Theile so kenne, wie sie inn- und aüsserlich beschaffen, ihre natürliche Laag und Verbindung wohl verstehe, das Bluth nach seiner Grundmischung und alle hievon abstammende Säfte wohl untersuche, alle Ab- und Aussönderungen wüsste und welcher Corruption sie selbst oder vermischter unterworfen. Ferner soll er die Würkungen der Gewohnheit, nicht weniger die Stückh, welche zum Leben und Gesundheit unentbehrlich sind (deren rerum non Naturalium) wohl verstehen. Wie er denn auch auf die Luft, Landesarth und Cost fleissig achthaben muss. So er sich also durch die Anatomie, Physiologie, auch Pathologie geschickt gemacht hat, soll er annoch besonders über die Chirurgie Collegia hören, guthe Authores lesen, daneben auch die Medicamenten, derer selben Kräfte, Zubereithung und Zusammensetzung sich wohlbekanth machen, auch dass er nicht bey bekannten Formlen bleibe, sondern nach Beschaffenheit der Umständen und derer bey den Krankheiten vorkommende Zufälle seine Artzneyen hernach wüsste einzurichten, also sich eine vernünftige Methode angewöhne. All dieser Unterricht, die er auch mit einem Medico gemein hat, macht noch kein Chirurgus, indeme noch eine Uebung erfordert wird. Also dass ein Schüler der Chirurgie, wann er ein guten Grund in obgemelten Wüssenschaften gelegt hat, sich bemühen soll, in grossen Hospithälern erfahrne und geschickte Aerzte zu finden, auf welche er bey Operationen und Verbinden fleissig Acht geben, in ihrer Gegenwarth und Aufsicht die Operationes anfangen, in Todten, hernach an lebendigen Cörpern, und bey denen geringsten den Anfang mache.»[767]

3.3.1 Lehrmeister

Bei der Diessenhofer Lade waren insgesamt 16 Meister eingeschrieben. Zwölf von ihnen bildeten Lehrlinge aus (vgl. Tab. 14, S. 192). Johann Rudolf Brunner, Jonas Brunner, Josef Ignaz Sax und Johann Konrad Benker liessen nie Lehrlinge einschreiben.

Bei den in Tabelle 14 berücksichtigten Lehrlingen des collegium chirurgicum handelt es sich nur um diejenigen, die über Einschreibungen im Protokollbuch erfasst werden konnten. Eine andere Quelle belegt indes, dass Kollegiumsmitglieder auch vereinzelt Lehrlinge hatten, die sie weder ein- noch ausschreiben liessen – Johann Ulrich Dünnenberger

767 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764.

Tab. 14: Lehrmeister und Lehrlinge des collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735–1798

Lehrmeister	eingeschriebene Lehrlinge		Total
	eigene Söhne	andere	
Johann Konrad Aepli (geb. 1709)	Johann Konrad (geb. 1732), Alexander (geb. 1736) Andreas (geb. 1738), Johann Melchior (geb. 1744)	11	15
Hans Rudolf Hanhart	Johannes (geb. 1730)	2	3
Hans Konrad Huber (geb. 1690)	Hans Ulrich (geb. 1724)	2	3
Leodegar Brunner	Johann Rudolf (geb. 1737), Heinrich (geb. 1748)	2	4
Johann Konrad Wegelin (geb. 1713)	Johannes (geb. 1756)	3	4
Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)	Johann Rudolf (geb. 1771), Leonhard (geb. 1776)	2	4
Johann Heinrich Barth	Johann Jakob, Johann Heinrich (geb. 1770)	1	3
Hans Balthasar Benker	Georg Michael (geb. 1725)	0	1
Hans Ulrich Huber (geb. 1724)	Hans Konrad (geb. 1758)	0	1
Johann Konrad Aepli (geb. 1732)	–	7	7
Alexander Aepli	–	2	2
Johann Jakob Christoph Aepli	–	1	1
Total	15	33	48*

* Es sind 48 Einschreibungen bei 46 Lehrlingen, weil zwei Lehrlinge zwei Lehrmeister hatten

beispielsweise, der spätere Chirurg von Weinfelden, «hat seine Kunst in Diesenhofen bey Herrn Chirurg Aepli studiert, [...] hat vorteilhafte Attestate von denen, bey dennen er in Condition gestanden – aber kein Lehrbrief.»[768]

Mit Ausnahme von Chirurg Johann Rudolf Brunner hatten alle Kollegiumsmitglieder Söhne. Johann Konrad Aepli junior verlor jedoch beide bereits vor ihrem zehntem Lebensjahr. Von Tragik überschattet war auch das Schicksal der beiden Söhne von Johann Konrad Benker. Am 16. August 1807 wurde der jüngere Sohn Konrad in seinem 17. Lebensjahr «von seinem vom Wahnsinn behafteten Bruder Johannes Benker im väterlichen Haus erschossen.»[769] Johannes verliess daraufhin seine Heimatstadt und starb acht Jahre später in St. Louis de Lothinière in Kanada. Bei den andern Chirurgen wollten nur von zweien die Söhne nicht Vaters Nachfolge antreten: Die vier Söhne von Jonas Brunner (geb. 1749) wurden Postoffizier, Messerschmied, Kaufmann und – Jonas junior – der erste von vielen Apothekern der Familie, und der einzige Sohn von Josef Jgnaz Sax machte eine Bäckerlehre.

Bildeten die Chirurgen von Diessenhofen ihre eigenen Söhne selbst aus? In den Jahren 1735 bis 1796 erlernten die Söhne von neun Diessenhofer Lehrmeistern die Chirurgie. Sieben Väter des Kollegiums bildeten ihre Söhne selber aus. Chirurg Hans Balthasar Benker vertraute seinen jüngeren Sohn seinem Kollegen Johann Konrad Wegelin (geb.1713) an, und Chirurg Hans Konrad Huber (geb. 1690) liess seinen Sohn zuerst zweieinhalb Jahre bei Hans Rudolf Hanhart lernen, bevor er ihn selbst in die Lehre nahm. In Alt-Württemberg wählten von 60 stichprobenweise untersuchten Chirurgen, welche die Lehre an ihrem Herkunftsort absolvierten, 42 ihren Vater, Stiefvater oder Bruder als Lehrmeister.[770]

Die Söhne von Kollegiumsmitgliedern machten rund ein Drittel aller im Kollegium ausgebildeten Lehrlinge aus. Ausser Hans Balthasar Benker und Hans Ulrich Huber (geb. 1724) bildeten alle Lehrmei-

768 StATG 4'880'0, 1805.
769 StATG MF 95 81 02, Pfarrbücher evang. Diessenhofen.
770 Sander, S. 150.

ster von Diessenhofen neben eigenen Söhnen auch Fremde aus. Als ausgesprochene «Ausbildungsgiganten» entpuppten sich dabei Vater und Sohn Johann Konrad Aepli, die mit insgesamt 22 Lehrlingen beinahe die Hälfte aller Diessenhofer Lehrlinge ausbildeten.

Natürlich war die Versuchung für Lehrmeister gross, mit einer möglichst hohen Zahl an Lehrlingen das Einkommen aufzubessern und mehrere Lehrlinge gleichzeitig auszubilden. Die Landschererordnungen wollten dem grundsätzlich entgegenwirken, weil sie die Qualität der Ausbildung gefährdet sahen. Die Zürcher Landschererordnung von 1670 beispielsweise bewilligte lediglich einen Lehrling[771], diejenige von Stein am Rhein 1744 ebenso, doch galt dort, dass darunter «eines Meisters Sohn nicht begriefen» sei[772]. Die Diessenhofer Lehrmeister hielten sich an den Grundsatz, der auch im Entwurf einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen von 1764 festgehalten ist: «Es mag aber [...] ein Chirurgus auf gleiche Zeith nicht zwey Lehrknaben haben, wohl aber einen neben seinem eigenen Sohn oder Söhnen; falls aber ein Chirurgus mit einer starken Praxis überhäuft wäre, so dörften die Herren Gesellschafts Vorgesetzten (so er kein Sohn würklich in der Lehr neben einem Jungen hat) nach Verfluss der halben Lehrzeit eine Dispensation zum 2ten ertheilen.»[773] Die meisten Lehrmeister des Diessenhofer Kollegiums nahmen nie zwei Lehrlinge gleichzeitig an. Das Recht, neben dem Sohn auch einen fremden Lehrling zu haben, nahmen Johann Konrad Wegelin (geb. 1731) einmal und Johann Konrad Aepli senior dreimal für sich in Anspruch. Johann Konrad Aepli senior und junior waren die einzigen Kollegiumsmitglieder, die je zwei fremde Lehrlinge gleichzeitig ausbildeten – Aepli junior tat dies einmal, Aepli senior zweimal.

3.3.2 Lehrzeit

Die Landschererordnungen, die im 18. Jahrhundert Gültigkeit hatten, setzten die Lehrzeit in der Regel auf drei Jahre fest.[774] Einzig die Steiner Chirurgen fügten hinzu, dass einem Lehrling «aus Gütigkeit von dem Meister ein halb Jahr an der Lehrzeit nachgesehen werden kan, doch dass er solches nicht zu Beförderung des künftigen Meisterstandes zehlen möge.»[775] In Alt-Württemberg wurde während des ganzen Jahrhunderts die Norm von drei Jahren ebenfalls ausnahmslos eingehalten.[776]

Von den 39 Lehrlingen, die in Diessenhofen ordentlich ausgeschrieben wurden, hatten nur wenige tatsächlich eine Lehrzeit von drei Jahren absolviert (vgl. Fig. 7, S. 194). Ihre Lehrzeiten bewegten sich erstaunlicherweise innerhalb einer Spanne von acht Monaten und acht Jahren. Anders als bezüglich des Durchschnittsalters bei Lehrbeginn zeigte sich kein signifikanter Unterschied bei der Dauer der Lehrzeit von eigenen Söhnen und fremden Lehrlingen. Die ausserordentlich langen Lehrzeiten betrafen jene Lehrlinge, die aussergewöhnlich jung als Lehrlinge eingeschrieben wurden. Die gegenteilige Schlussfolgerung, dass der Eintritt in die Lehre in höherem Alter generell zu einer zeitlich verkürzten Lehre führte, trifft nicht zu: Johannes Seiler aus Schaffhausen beispielsweise lernte exakt drei Jahre lang, obschon er bei Lehrbeginn bereits fast 18 Jahre alt war

771 Wehrli, Wundärzte, S. 125 (Zürcher Landschererordnung 1670, § 6).

772 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 10.

773 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764, § 7.

774 Vgl. Wehrli, Wundärzte, S. 125 (Zürcher Landschererordnung, 1670, § 8); StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764, § 6.

775 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 8.

776 Sander, S. 149.

Fig. 7: Dauer der Lehre im collegium chirurgicum 1735–1798

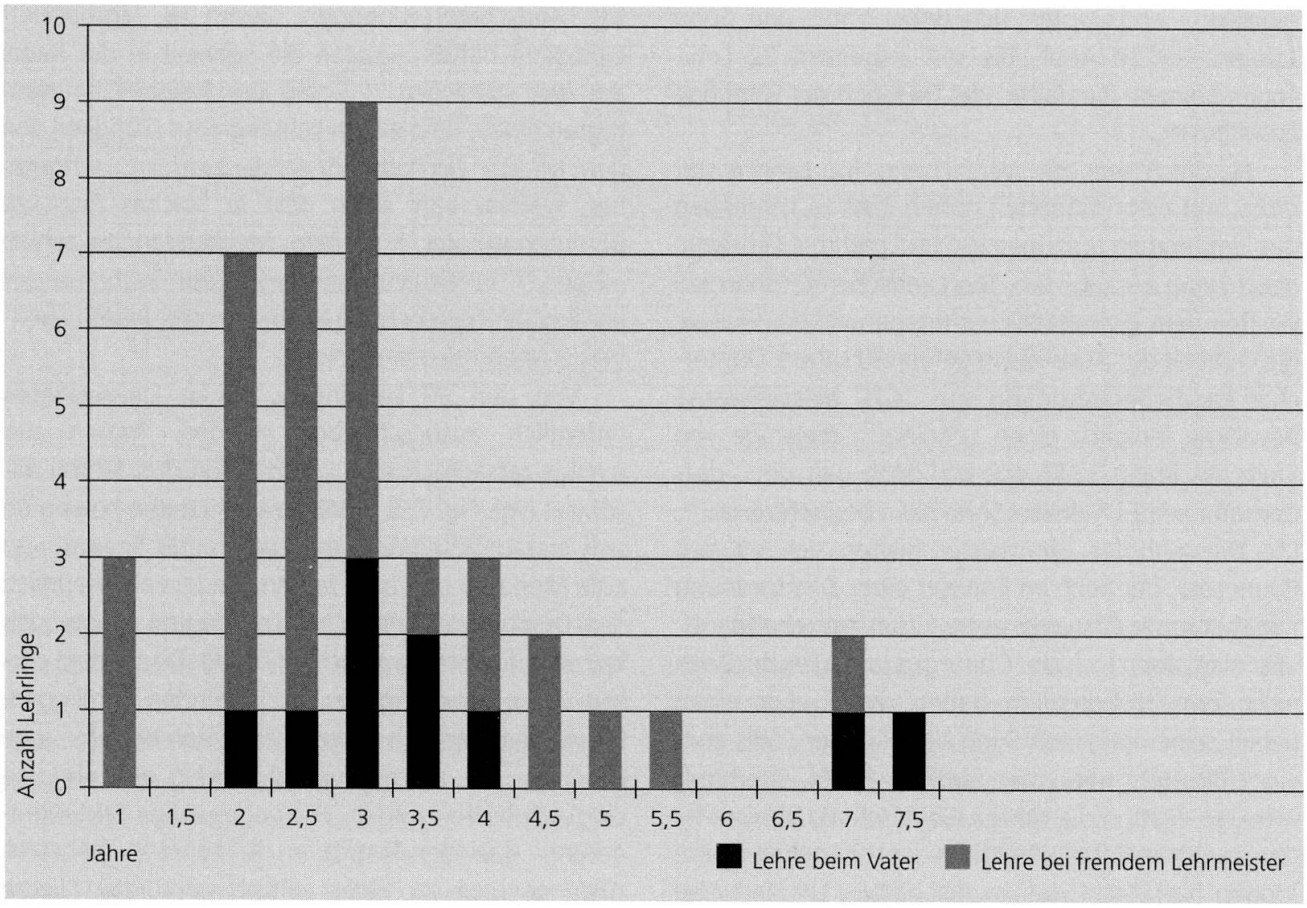

und damit zu den «Spätberufenen» gehörte. Genauso wie das Alter bei Lehrbeginn und die Lehrdauer legten die Diessenhofer Lehrmeister nach freiem Ermessen und in Absprache mit den Eltern fest, in welchem Alter ein Lehrling die Lehre beenden sollte. Meistens schlossen die Lehrlinge ihre Lehre zwischen dem 16. und dem 21. Lebensjahr ab.

85% der Diessenhofer Lehrlinge haben die Lehre korrekt beendet. Sieben Lehrlinge wurden nicht ordentlich ausgeschrieben: Leonhard Wegelin starb vor Abschluss der geplanten Lehrzeit im Alter von 18 Jahren; Joachim Keller aus Weinfelden wurde nicht ausgeschrieben, weil die allgemeine Auflösung der Zünfte während seiner Lehrzeit dieses Zermoniell gegenstandslos machte (seine weitere berufliche Laufbahn ist unbekannt); Marx Perron aus Egelshofen liess sich aus unbekanntem Grund nicht ordentlich ausschreiben, übte den Chirurgenberuf in seinem Heimatort später aber trotzdem aus; und vier Diessenhofer Lehrlinge wandten sich noch während der Lehrzeit anderen Berufen zu: Alexander Aepli, Sohn des Chirurgen Johann Konrad Aepli (geb. 1709), wurde Goldschmied; Georg Michael Benker, Sohn des Chirurgen Hans Balthasar, lernte Zimmermann; Johannes Wegelin, der Sohn des Chirurgen Johann Konrad (geb. 1713), wurde später als «Peli-

kan»-Wirt erwähnt. Dietrich Schindler, der Sohn des Landvogts zu Werdenberg und Neffe des Thurgauer Landvogts, konnte nicht ausgeschrieben werden, weil sein Lehrmeister Johann Konrad Aepli (geb. 1709) im ersten Lehrjahr verstorben war (spätere Quellen erwähnen Dietrich denn auch nicht als Chirurg, sondern als «Leutnant in Frankreich und Hauptmann im Piemont»[777]).

Die meisten Lehrlinge hielten ihrem Lehrmeister die Treue. Lediglich zwei wechselten die Lehrstelle: Martin Stammer, Wirtesohn aus Thayngen, setzte nach 2 ½ Jahren Lehre bei Chirurg Leodegar Brunner die Ausbildung bei Johann Konrad Aepli (geb. 1709) fort, wo er noch einmal zwei Jahre und acht Monate lernte (er musste sich nach dem Wechsel ein zweites Mal einschreiben lassen). Unfreiwillig verliess Hans Ulrich Huber (geb. 1724) seine Lehrstelle bei Chirurg Hans Rudolf Hanhart, da sein Lehrmeister aus Diessenhofen wegzog; er lernte bei seinem Vater weiter.

Das Kollegium hielt sich beim Lehrstellenwechsel an die zünftischen Richtlinien: Ein Wechsel musste begründet sein und verlangte das Ausschreiben beim alten sowie ein erneutes Einschreiben beim neuen Lehrmeister. Im folgenden als Beispiel der Fall von Hans Ulrich Huber: «Den 2ten November 1740 jst Ulrich Huber wegen Hinwegreisung seines Lehrherren auf bittliches ansuchen und vorgewandten genugsammen ursachen von seinem Lehrherrn ledig gesprochen; [...] und das er, Ulrich Huber, bei mir, Gesellschaftsschreiber Eppli, bis Johanni 1740 vollends seine Lehrzeith vollstrecken solle. Sein Lehrbrief dann seiner ausgestandenen Lehrzeith halber Testimonium auf Weyhnachten 1740 könne extraktieret werden.»[778]

Die verschiedenen Landschererordnungen gaben Richtlinien für den Lehrabbruch beim Tod eines Lehrmeisters. Sie regelten die Fortsetzung der Lehre sowie das Lehrgeld. Beim Tod des Lehrmeisters war ein fremder Lehrling auf jeden Fall gezwungen, die Lehrstelle zu wechseln; der eigene Sohn hingegen durfte, wie das im folgenden die Steiner Ordnung von 1744 zum Ausdruck bringt, die Lehre zu Hause fortsetzen, falls seine Mutter einen Gesellen angestellt hatte: «In Ansehung der Witwen und dero Söhnen: [...] einer Witib aber kombt nicht zu, einen Lehrjung anzunemmen [...]. Einen eignen Sohn aber kan sie durch einen Gesellen bis zu dem Ausschreiben wol förderen, wan er bey Lebzeit des Vaters eingeschrieben worden; hette sie aber keinen Gesellen, so hette ein solcher bey einem andern Meister die noch übrige Zeit von dem Einschreiben an gerechnet in der Lehr zuzubringen, jedoch ohne weiteres Entgelt, als wan der Vatter noch in Leben wäre.»[779] «In Betreff des Lehrgelts», schrieben die Thurgauer Chirurgen in ihrem Entwurf zu einer Zunftordnung 1764, «so aber der Chirurgus als sein Lehrherr in der ersten Helfte der Lehrzeith verstürbe, so sollen desselben Hinterlassenen von dem empfangenen halben Lehrlohn nach Proportion verbleiben und der Knab durch die Seinigen an ein ander Orth verdungen werden; es ereignete sich aber ein solcher Fahl nach Verfluss der halben Lehrzeith, und der gantze Lehrlohn wäre bezahlt, so solle denen Hinterlassenen des Lehrherrn obliegen, dem Knaben einen anderen Chirurgum in ihren Cösten anzuweisen und ihm bey solchem auslehrnen lassen.»[780] Genau gleich verfügten es die Satzungen von Zürich.[781]

777 Winteler, S. 185.

778 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 2. November 1740.

779 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 10.

780 StATG 0'03'17, Vorschlag einer Zunftordnung für Thurgauer Chirurgen, 1764, § 8.

781 Vgl. Wehrli, Wundärzte, S. 125 (Zürcher Landschererordnung, 1670, § 7).

3.4 Frei- und lediggesprochen

«Nach beendigter Lehrzeit kommt er wieder zu der Lade, wird den Meistern vorgestellt, muss wieder seine fünf bis sechs Gulden erlegen, bekommt einen Lehrbrief, der eben so viel kostet.»[782]

Um der Beendigung der Lehrzeit nach zünftischer Art das gehörige Gewicht zu verleihen, unterzog das Kollegium seine Lehrlinge dem feierlichen Zeremoniell des Frei- und Ledigsprechens. Dann endlich konnte der Lehrling, der sich künftig «Geselle» nennen durfte, seinen Lehrbrief empfangen. Im folgenden ein Beispiel von 1738: «Ist Herr Johann Jacob Schneblis Sohn Hansjörg [...] nach ruhmlich beendigter Lehrzeit von Loblichem Collegio Chirurgico in Beyseyn deren Hochgeehrten Herren Raths deputirten, Herrn Johann Conrad Aepli und Herrn Mathias Küchli, seiner disciplin entlassen und in den Gesellen Stand befördert worden, worüber Herr Gesellschaftschreiber ihme namens Löblichen Collegii ein behöriges Testimonium gegen Gebür zu ertheilen beordert ist.»[783] Wie ihre Kollegen andernorts wollten also auch die Diessenhofer Meister für das Ausschreiben nicht auf gehörige Gebühren verzichten. «Sole er, Joh. Ruodolf Wegeli, die auf- und abdingens Kösten alein zahlen», bestimmten sie etwa 1750 und behielten diese Regelung bis 1796 bei.

Mit mehr oder weniger immer gleichlautendem Text und wohl nach dem Vorbild anderer Zünfte verfasste der Diessenhofer Kollegiumsschreiber die Lehrbriefe – auch das gegen Gebühr selbstverständlich! Und sollte der studiosus chirurgiae ein besonders prächtiges Exemplar wünschen, so hatten die Diessenhofer Meister auch dafür Vorkehrung getroffen: «[...] erkennt, dass vor ein Lehrbrief auf Bergamenth, so guth ein ieweiliger Gesellschaftsschreiber denselben schreiben und machen kann, 2 fl. bezahlet werden solle, nebst 30 x Sigelgelt dem Herren Obmann. Fals aber ein Studiosus Chirurgiae ein solches seüberer geschaben oder mit köstlicheren Banden etc. wolte gezieret haben, solle solches über obige 2 fl. von ihme auch bezahlet werden.» Es folgt ein Beispiel für einen solchen Lehrbrief aus dem Jahre 1746 (vgl. mit Abb. 35):

«Wir, der Obmann und Geschworne Meister, die Wundärtzt und Barbierer der Statt Diessenhofen thun kund hiemit, Dass auf ents bemelten Datum vor unss erschienen der ehren veste wol Geachte Kunst wol erfahrne Herr Joh[ann] Conradt Eppli M[edicinae] D[octor] und des jnnern Raths allhier und unss vorgebracht, wie er willens seye, seinen Lehrjungen Hanss Conradt Eglauff, Herren Hanss Conradt Eglauffen von Tegerwylen ehlich lieben Sohn, vor unss eingangs ermelten, dem Obmann und geschwornen Meisteren, ledig sprechen zu lassen, ersuchte unss hiemit gebührender maassen, Jhme hierinn zu willfahren. Wann dann nun Gedachter Hanss Conradt Eglauff die gewonliche drey jährige Lehrzeit gebührend auss-gestanden, sich auch in während solcher Zeit Ehr[l]ich getreü= und geflissen zu gutem vernügen seines Lehrherren erzeigt und verhalten, anjezo aber willens (um ein mehrers zu Erlehrnen und zu erfahren), sich auff die frombde zu begeben, als haben wir jhme Herren Joh[ann] Conrad Eppli, M[edicinae] D[octor], in seinem begehren willig entsprochen und mehr Gedachten Hanss Conradt Eglauff seinen in treüen aussgestandnen Lehr jahren und darin erlernten wundarzney Kunst, als auch übrigens wehrender Lehr Zeit geleisteten wolverhaltens halber in bester form frey und ledig gesprochen, gelanget dero wegen an alle der wundarzney Kunst zugethane Herren, Meister und gessellen unsser Respective dienst freünth ersuchen,

782 Aepli, Antireimarus, S. 11.

783 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 27. Juni 1738.

Abb. 35: Dieser Lehrbrief dürfte der einzige noch erhaltene sein, der vom Diessenhofer Chirurgenkollegium ausgestellt wurde. Er beurkundet die Frei- und Ledigsprechung von Johann Konrad Egloff (1729–1802) im Jahr 1746.

der Obmann und Geschworne Meister

sie wollen vorweisser disses Brieffss, oft Gedachten Hanss Conradt Eglauff, seines Ehrlichen Harkomens Redlichen Lehrnen und wolverhaltens geniessen, Jhme auch allen beförderlichen willen bezeügen und widerfahren lassen, welches wir bey allen occasionen zu beschulden unss möglichst befleissen werden. Dessen zu wahrem uhrkund haben wir eingangs ermelte Obmann und Geschworne Meister dissen Brieff durch unssern verordneten Gessellschaft schreiber aussfertigen und mit unssrem der chyrurgischen Societet gewönlichen Secret jnsigell verwahrt und bekräftiget.

Actum et datum den 9 Augusti nach unssers Erlössers Gnadenreichen Gebuhrt gezellet 1746 Jahr.

Joh[ann] Conradt Wegelj, Gssellschaft Schreiber.»[784]

784 StATG 8'685'*, Nachlass Johann Konrad Egloff (1808–1886), Regierungsrat.

3.5 Gesellenzeit

«Er [...] bekommt einen Lehrbrief [...], wird zu einer dreyjährigen Wanderschaft aussert dem Vaterlande angewiesen; alles gleich, wie es bey Schneidern und Schuhmachern zugehet. Nun kommt er bei einem andern Barbiermeister entweder als Gesell unter, und verschaft sich seinen Unterhalt mit Bartputzen, Aderlassen und Umherlauffen; oder er kommt unter die Soldaten als Frater oder Feldschärer; oder bezahlt eine Kost in Strassburg, und verwendet hier für den Titel Studieren eine ziemliche Summe Geld.»[785]

3.5.1 «Drey Jahre in der Frömbde»

Alle Landschererordnungen verlangten nach Abschluss der Lehrzeit eine mehrjährige Weiterbildung, die mit einem Abschlussexamen beendet wurde. Der klassisch-handwerkliche Ausbildungsweg schrieb dem Kandidaten – der nun «Geselle» war – eine zeitlich befristete Wanderschaft vor. Mindestens fünf Diessenhofer Lehrabgänger – leider kennen wir nicht bei allen den gesamten weiteren Ausbildungsweg – hielten sich exakt an diese Ausbildungsbedingungen. Mindestens zehn weitere beschritten nach der Lehre für ihre Weiterbildung neue Wege und suchten zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. zu den verschiedenen Möglichkeiten der Fachausbildung Teil I, Kap. 2.4.2).

Die Gesellenwanderung als wesentliche Bedingung des klassisch-handwerklichen Ausbildungsweges musste im 18. Jahrhundert drei Jahre dauern. Die Ordnung von Stein am Rhein von 1744 beispielsweise hielt diesbezüglich fest, es werde «erfordert, dass jeglicher Gesell, er seye ein frömbder oder eines Meisters Sohn, von der Ausschreibenszeit an drey Jahre in der Frömbde zubringen oder sonst still stehen, ehe er den Zugang und das Recht erlangen kann, Meister zu werden; vor der Verfliessung dieser bestimbten drey Jahren soll keiner in das mitel [= Zunft] aufgenommen werden noch befuegt seyn, die Profession für sich selbst zu treiben.»[786]

Die Gesellenwanderung musste vorschriftsgemäss in die Fremde führen. Die Chirurgenzünfte verlangten – wie alle übrigen Zünfte auch – die «Wanderschaft aussert Vaterlande». In Zürich waren damit bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts alle Orte ausserhalb der Stadt gemeint. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lockerten die Zürcher diese Vorschrift und erlaubten die Gesellenwanderung auch innerhalb der Stadt.[787]

Am häufigsten suchten die Gesellen eine Anstellung bei einem anerkannten Meister, der eine eigenen Praxis betrieb – wobei es dem mehr oder weniger wanderfreudigen Thurgauer Gesellen überlassen war, ob er dafür lediglich nach Zürich oder etwa in den Norden Europas gehen wollte; Hans Ulrich Huber beispielsweise kam bis nach Berlin. Besonders begehrt waren Anstellungen bei Meistern, die einem Spital zugeteilt waren. Johann Konrad Egloff etwa hatte dieses Glück: Er bekam eine Anstellung als Geselle bei Operator Schärer am Inselspital in Bern. Nach beendigter Dienstzeit (1752) bekam er folgendes Attest:

«Wir, Rupertus Scipio Lentulus, des Täglichen Rahts Loblicher Statt Bern in der Schweitz und dermahlen Hoch Oberkeitlich Verordneter Ober=Inspector des Hospitals genant die Jnsul allda; Denne Albrecht Wyttenbach, facultatis Medicinae Senior, Johannes Wyss, Samuel Wyttenbach, pro tempore Ordinarius, Theodor Maser und Samuel Herzog, Medicinae Doctores und Stadt Phisici, Johann Franz König,

785 Aepli, Antireimarus, S. 12.
786 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 13.
787 Brändli, S. 231.

Chirurgus, Johann Anthonj Schärer, Operator, und Gottlieb Kuhn, Chirurgi Jnsulanj, Collegialiter in gedeutem Hospital der Jnsul versamlet, Thun Kund Mäniglichen hiemit, dass auff heut zu End gemeltem dato sich vor unserem Collegio gestellet Herr Johann Anthonj Schärer, der Operator, Unser Mitglied obstaht, und in aller Gebühr angebracht, wie dass Er von seinem gesellen, Herr Johann Conrad Egloff, von Tägerweilen im Thurgeüw, der bey zwey und Ein Halben Jahr bey Jhme in Diensten gestanden, ersucht worden, dass Jhme zu fortsezung seiner Kunst Ein glaubwürdiges Attestatum seines verhaltens Grossgünstig ertheilet werden möchte. Wann nun Wir dis sein Anwerben billich finden, so dass wir nach gehaltener Umbfrag und Eingehohltem Bericht Einhälig bezeügen müessen, dass ermelter Egloff, in während denen dritthalb Jahren, so er bey Unserem Mittglied Herren Operatoren Schärer mehrgemelt in Diensten gestanden, sich fleissig in gedeutem Hospital Eingefunden, die Kranknen unter der Aufsicht seines Herren nit nur Verbunden und besorget, sonderen auch Unterschiedenlichen Schwären Curen, Handgriffen und Operationen von Anfang bis zu End beygewohnt, Ja auch selbsten deren Eigenhändig mit gutem Success Verrichtet und seinem Patron allso Treülich an die Hand gegangen, dass nit nur Er, sonderen Wir insgesamt Wohl mit seinen geleisteten Diensten Vernüegt und zufrieden, so dass Wir Jhme daher allen ferneren Segen und Erwünschten Progress in der Kunst und alle Fortun von Herzen anwünschen. Gelanget solchem nach Unsere freundliche Bitt an alle der Medicin und Chirurgie zugethane, auch übrige Ehren Persohnen, was Standts und Würde sie seyen, bey denen Er sich etwann an melden möchte, Jhne wegen seiner Treüw geleisteten Diensten und Wohlverhaltens in beliebiger beförderung zu halten und Jhme allen geneigten und günstigen Willen zu erzeigen, Wie dann Wir solches in gleichfähligen Occasionen reciprocierlich zu erstatten ganz Erbiethig sind, Krafft dieses Testimonij, welches Wir zu Urkund mit des Collegii Jnsulanj Ehren Einsigel neben des Secretary Unterschrift verwahren lassen. Actum in Bern den 20ten April 1752, Jacob Ray, Secretarius des Collegii Jnsulani.»[788]

Ebenso reiche Berufserfahrungen erhofften sich jene Gesellen zu machen, die in den Dienst einer Armee traten – was natürlich viel Risikofreudigkeit verlangte! Die möglichen Gefahren im Alltag eines Feldscherers[789] wurden aber aufgewogen durch die Möglichkeit, reiche Erfahrungen auf dem Gebiete der «höheren Chirurgie» zu sammeln. Mindestens zwei vormalige Lehrlinge des Kollegiums dienten als Feldscherer, nämlich Hans Ulrich Huber (geb. 1724) 1744 in Holland[790] sowie Emanuel Ludwig Wepfer an unbekanntem Ort als «Compagnie chirurgus»[791].

Es wäre falsch anzunehmen, dass sich der Wandergeselle mit seinem Lehrbrief in der Tasche endloser Freiheit erfreuen konnte. Zu allen Zeiten hielten die Herren Meister die Gesellen bis zum Meisterexamen streng unter ihrer Kontrolle und bedachten sie mit vielerlei Vorschriften. Die Steiner Chirurgen gaben hierfür ein treffendes Beispiel: «Weilen dann auch denen Meistern der Gesellen halber nicht selten Verdriesslichkeiten und Schaden zuwachsen, so ist derethalben Versehen, dass jeder Gesell seines Herren oder Meisters und dessen Barbier- oder Badstuben warte, ohne dessen Vorwüssen und Hinderlassung eines Berichts, wo er anzutreffen, nicht von der Stell gehe, und des Nachts nicht über 10 Uhr weg bleibe, vielweniger anderswo

788 StATG 8'685'*, Nachlass Johann Konrad Egloff (1808–1886), Regierungsrat.
789 Vgl. dazu Teil I, Kap. 3.6.5.
790 StATG MF 95 86 90, Kirchenbuch evang. Diessenhofen.
791 Genealogisches Register im Staatsarchiv Schaffhausen.

übernachte und durch dergleichen Ungeziemenheiten seinen Herren oder Meister an der Kundtsame und Reputation vernachtheilige, dan welcher sich darin übersehen und deshalber beklagt wurde, verhalt das erste mahl Straf 1 fl. Und so er über diesre Verwahrung fürfahren und ausschweifen würde, mag jhme sein Herr oder Meister inpuncto auszahlen und ohne Attestation als einen Schwermer fortschicken.»[792]

Wie gesagt wichen mindestens zehn vormalige Diessenhofer Lehrlinge für ihre Fortbildung vom klassisch-handwerklichen Weg ab. Die geringste Abweichung erfolgte bei jenen fünf Ehemaligen[793], die ihre handwerklichen Erfahrungen während der Gesellenzeit mit Vorlesungen an der Universität Strassburg ergänzten (vgl. dazu Teil I, Kap. 2.4.2.3), anschliessend jedoch die Ausbildung «ordentlich» mit dem Meisterexamen abschlossen und als Chirurgen praktizierten.

Vier ehemalige Lehrlinge verliessen den klassisch-handwerklichen Weg ganz, schrieben sich an Universitäten für ein Medizinstudium ein und praktizierten als «licentiatus medicinae» oder «medicinae doctor». Die Familie Aepli war in dieser Gruppe stark vertreten: Johann Melchior, Andreas und Alexander studierten alle an der Universität Tübingen. Ein weiterer Vertreter dieser Gruppe – Johann Georg Sulzer – war kein vorbildlicher Student; dennoch scheint er das Studium mit dem Lizentiat abgeschlossen zu haben:

Die «Karriere» des «Musterstudenten» Johann Georg Sulzer:

Der ehemalige Diessenhofer Lehrling Johann Georg Sulzer war in Strassburg kein Musterstudent. Er führte dort, wie schon zuvor in Tübingen, einen leichtsinnigen Lebenswandel und verschuldete sich. Die Rektoren beider Universitäten mussten sich in seiner Heimatstadt, beim Winterthurer Rat, um die Tilgung der Schulden bemühen. Dabei liessen sie die Bemerkung fallen, dass Sulzer den Vorlesungen in Strassburg fernbleibe. Dieser liess sich aber nicht ermahnen. Als er nach Winterthur zurückkehrte, liess ihn der Rat festnehmen. Sulzer konnte entweichen, wurde aber in Basel längere Zeit in Arrest genommen. Man liess ihn schliesslich frei, weil er versprach, in Holland als Schiffschirurg anzuheuern. Unterwegs verschwand er jedoch erneut. Erst die Heirat mit einer Stuttgarterin scheint ihn gebändigt zu haben – in Bischweiler wurde er später jedenfalls zum Stadtarzt gewählt![794]

Die Eröffnung des «Medizinisch-chirurgischen Institutes» in Zürich 1782 bot dem handwerklich gelernten Chirurgen eine weitere Möglichkeit zur fachlichen Fortbildung. Mit Bestimmtheit wissen wir allerdings nur von Johann Rudolf Wegelin, dass er diese «öffentliche Lehranstalt» besucht hatte, bevor er 1797 als «Wundarzt» in Diessenhofen eine Praxis eröffnete. Ein paar Jahre später kehrte Wegelin zwecks weiterer Ausbildung zu seinem Zürcher Lehrer, Chorherr Johann Heinrich Rahn (1749–1812), zurück und promovierte schliesslich 1807; den Doktortitel erhielt er von Johann Heinrich Rahn persönlich verliehen![795]

In einer kleinen Übersicht (Tab. 15) möchte ich die Ausbildungszeit von zehn ausgewählten Diessenho-

792 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 29.

793 An der Universität Strassburg immatrikuliert waren: Jonas Brunner, Johann Konrad Aepli (geb. 1732), Johann Melchior Schmid, Johann Georg Steiner und Johann Konrad Meyer.

794 Gantenbein, S. 157.

795 Chorherr Johann Heinrich Rahn erhielt 1792 das Recht, Doktorentitel zu verleihen (Leisibach, S. 47), was insofern eine Besonderheit war, als dies ausserhalb einer Universität geschah (die Universität Zürich wurde erst 1833 gegründet).

Tab. 15: Dauer der «Wanderjahre» von ehemaligen Lehrlingen des collegium chirurgicum in Diessenhofen, 18. Jahrhundert

Name	Lehrbrief	Ausbildungsabschluss	Alter bei Abschluss	Dauer (Jahre)
Johann Konrad Benker	1793	Prom. 1795	21	2½
Johann Melchior Aepli	1762	Prom. 1765	21	3
Alexander Aepli	1784	Prom. 1789	22	4
Jonas Brunner	1768	ME 1774	25	6½
Johann Konrad Aepli	1749	ME 1757	25	7
Johann Konrad Egloff	1746	ME 1754	25	8
Andreas Aepli	1754	Prom. 1761	24	8
Johann Rudolf Wegelin	1788	P 1797/Prom. 1807	26	9
Johann Jakob Christoph Aepli	1778	ME 1792	31	13
Johann Konrad Wegelin	1752	ME 1771	40	18½

Abkürzungen: ME = Meisterexamen (Chirurgen), Prom. = Promotion (medicinae doctores), P = Beginn der Praxistätigkeit

fer Lehrlingen nach ihrem Lehrabschluss darstellen. Aus dieser Tabelle wird unter anderem ersichtlich, dass die Diessenhofer für ihre Gesellenwanderung und die Zeit bis zum Meisterexamen bzw. für ihre fachliche Weiterbildung bis zur Praxiseröffnung die nach der klassisch-handwerklichen Ordnung vorgeschriebenen drei Jahre überhaupt nicht einhielten – was natürlich in Zusammenhang mit den jeweiligen besonderen Ausbildungswegen zu sehen ist.

3.5.2 Eine Wegzehrung für durchreisende Gesellen

Chirurgengesellen mit einem ordentlichen Lehrbrief in der Tasche durften während der Wanderschaft auf gewisse Erleichterungen hoffen. Wenn sie beispielsweise nur auf der Durchreise waren oder in einem Ort keine Anstellung finden konnten, durften sie dem Obmann des lokalen Kollegiums ihre Aufwartung machen, denn nach altem Brauch sollte «ein jeder Meister schuldig syn, so ein ehrlicher Gesell im durchreisen syner Hilff und rahts begehrte [...], denselbigen Uebernacht zebeherbergen und dass geschenk ze halten» – so jedenfalls schrieb es 1664 die Zürcher Landschererordnung vor.[796] Über dieses Geschenk, das gedacht war als Wegzehrung («Viaticum»), berieten sich auch die Meister in Diessenhofen. Im Juni-Bott 1735 beschlossen sie: «[...] ist von denen samtlichen Herren Collegis einhelig beschlossen worden, dass ieder Chirurgus auf die zwey gewohnliche St. Johannis Bodt jedesmal 12 x in die Lad zu erlegen verpflichtet, anbey der Herr Obman in Namen samtlicher Societet einem ieden reisenden Barbierers Gesellen ein Viaticum, dannoch nicht mehrers als 6 x, zutheilen und aus obigem zusamengelegtem Bodt Gelt Jhme desen Belauf restituirt werden solle.»[797]

Natürlich waren Gesellen auf ihrer Wanderschaft bestrebt, wenn immer möglich Chirurgen mit einer gutgehenden Praxis um Anstellung zu bitten. Waren sie nach einer kurzen Probezeit mit dem Meister über die Anstellung einig geworden, so verlangte der Brauch, dass sie sich beim Obmann der zuständigen Zunft vorstellten. Die Steiner Chirurgen formulierten dies so: «Wann ein Gesell eintrit und nach Verflies-

796 Wehrli, Wundärzte, S. 102.

797 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 27. Juni 1735.

sung 14 Tagen Wuchenlohn gemacht hat, soll er dem jeweiligen Obman fürgestelt werden, und das Handgelübd bey selbigem ablegen und alsdan sein Nammen, Herkunft und Lehrort eingeschrieben werden, wofür er 8 Kreuzer in die Laden zubezahlen hat.»[798]

Die Zürcher Chirurgenzunft schrieb alle eingestellten Gesellen in ein besonderes Buch ein. Für das Diessenhofer Kollegium ist kein solches überliefert, und überraschenderweise finden sich auch in den Protokollen keine Gesselleneinschreibungen. Die Überprüfung der Haushaltsregister in den Kirchenbüchern des 18. Jahrhunderts[799], welche Lehrlinge und Mägde namentlich aufführen, bestätigt: Für die Diessenhofer Chirurgenhaushalte ist im ganzen Schriftgut kein einziger Geselle zu eruieren. Es ist zu vermuten, dass die Praxen für zusätzliche Gesellen nicht gross genug waren und die Meister mit den Lehrlingen und den meist sehr lange in Dienst gehaltenen eigenen Söhnen für die anfallenden Arbeiten genügend Arbeitskräfte zur Verfügung hatten.

3.6 Meisterexamen

«Kommt er nach verflossenen dreyen Jahren wieder zurück, so muss er sich, ehe er praktizieren darf, zuerst vor den Meistern bey der Lade examinieren lassen. Da muss er nun sein ehrliches Herkommen, redliches Lernen und Wohlverhalten mit seinem bezahlten Lehrbrief darthun, dass er die bestimmten Wandersjahre vollständig und ausser seinem Vaterlande zugebracht habe, förmlich, das ist mit seinen Kundschaften, bescheinen. Dann examinieren ihn die Meister über das Beingeripp und etwas aus der Chirurgie ohngefehr eine oder anderthalb Stunden lang, und zwahr an einem Orte manchmal nach einer vorhergegangenen Verabredung oder in Beysein der Löblichen Handwerksherren. Dafür bezahlt der Candidat fünfzehn Gulden und muss an meinem Orte noch die ganze Lobliche Zunft traktiren.»[800]

Von seiner Wanderschaft zurückgekehrt, musste sich der Geselle einer letzten Prüfung vor dem Kollegium unterziehen: dem Meisterexamen. Ohne dieses Examen zu praktizieren wäre in den Augen der zünftischen Chirurgen der Stümperei gleichgekommen. Der Kandidat war nicht verpflichtet, sich in seinem Lehrlingsort examinieren zu lassen – doch hatte er bei der Wahl des Examenortes natürlich darauf zu achten, ob das dortige Kollegium seinen Lehrbrief überhaupt anerkannte. Johann Konrad Egloff jedenfalls wurde in Zürich ohne weiteres zum Examen zugelassen – die Anerkennung der Diessenhofer Lehrbriefe durch die Zürcher Zunft war ja schon 1735 zugesichert worden. Der Kandidat hatte sich für diese Prüfung vorschriftsgemäss beim Obmann anzumelden. Johann Konrad Aepli junior (geb. 1732) vermochte die Meister des Kollegiums mit einem guten Examen zu beeindrucken: «1757 ist Herr Johann Conrad Eppli, nachdem er seine lehr und Wanderszeit ausgestanden von einem Loblichen Collegio Chirurgico [...] kunstmässig examiniert worden, dabey seine zu diser Kunst habenden Tüchtigkeit und experienz ruhmlich an den tag gelegt.»[801]

Mit dem Examen wurde gleichsam ein neuer «Meisterchirurg» aus der Taufe gehoben und ins Kollegium aufgenommen – «als ein würdiges membrum in unser collegium recipiert», bemerkte der Gesellschaftsschreiber zur Aufnahme von Jonas Brunner. Bis November 1795 führte das Kollegium insgesamt zwölf Meisterexamina durch und durfte damit auch ebenso viele Neumitglieder willkommen heissen (zusätzlich kam das Ehrenmitglied Johann Heinrich Barth dazu; vgl. Tab. 16).

798 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 29.

799 StATG MF 95 86 90, Kirchenbuch evang. Diessenhofen, Haushaltsregister.

800 Aepli, Antireimarus, S. 12.

801 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 3. Februar 1757.

Tab. 16: Mitglieder des collegium chirurgicum in Diessenhofen 1735–1798

Eintritt	Name	Titel	Lebensdaten	Austritt
13. Februar 1735	Hans Balthasar Benker	Chir.	1695–?	?
13. Februar 1735	Hans Rudolf Hanhart	Chir.	1700–1770	Wegzug 1768
13. Februar 1735	Johann Konrad Aepli	Lic. med.	1709–1787	†
13. Februar 1735	Johann Konrad Huber	Chir., Bader	1690–1761	†
25. April 1735	Leodegar Brunner	Chir.	1700–1773	†
21. Oktober 1736	Johann Konrad Wegelin	Chir.	1713–1785	†
3. Februar 1757	Johann Konrad Aepli	Chir.	1732–1791	†
*	Hans Ulrich Huber	Chir., Bader	1724–1771	†
25. Februar 1771	Johan Konrad Wegelin	Chir., Op.	1731–1806	†
20. Juli 1774	Jonas Brunner	Chir., Op.	1749–1796	†
19. Dezember 1782	Josef Ignaz Sax	Chir.	1756–1825	†
3. Oktober 1784	Johann Heinrich Barth (EM)	Chir., Op.	1729–1811	†
7. Januar 1789	Alexander Aepli	Dr. med.	1767–1832	†
19. Januar 1791	Johann Rudolf Brunner	Chir.	1737–1804	†
14. Februar 1792	Johann Jakob Christoph Aepli	Chir.	1761–1814	†
5. November 1795	Johann Konrad Benker	Dr. med.	1774–1852	†

Abkürzungen: † = Austritt durch Ableben, EM = Ehrenmitglied
* Aufnahme als Mitglied im Protokollbuch nicht erwähnt; Mitgliedschaft ist jedoch anzunehmen, da im Kollegium als Lehrmeister auftretend

Leider sind Beschreibungen dieser Prüfungen in allen Zunftgeschichten äusserst spärlich. Aus Diessenhofen ist darüber gar nichts bekannt, und die Steiner Ordnung gibt einzig die Auskunft, dass vor versammelter Gesellschaft «bey offner Laden in Gegenwart eines jeweiligen Stattphysici oder eines andern bewährten Medici das Examen mit einem solchen fürgenommen und er über die Erfahrenheit in der Profession sowol über das Erkäntnus eines Schadens, Tractament eines Patienten, als auch die Preparierung der Unguenten [= Salben], Medicin und Kochung der Pflastern gewüssenhaft geprüfet» werden sollte.[802]

Welche Mitglieder bei der Abnahme der Meisterprüfung anwesend waren, wurde nur beim allerersten Examen des Diessenhofer Kollegiums protokolliert, als 1735 Hans Konrad Huber von «samtlichen 3 Herren Examinatoribus» geprüft wurde. Angesichts der ohnehin bescheidenen Mitgliederzahl, die nie über sieben gleichzeitig aktive Mitglieder hinausging, dürfen wir davon ausgehen, dass auch bei allen späteren Examina das Kollegium vollzählig zugegen war.

Zur Aufwertung der Meisterexamina zogen die Gesellschaften gerne prominente Persönlichkeiten aus dem Ärztestand oder der Politik hinzu. Die Steiner Chirurgenmeister etwa führten die Prüfung «in Gegenwart eines jeweiligen Stattphysici oder eines andern bewährten Medici»[803] durch. Das Kollegium in Diessenhofen lud entsprechend zur ersten Meisterprüfung im Februar 1735 den Stadtphysikus, zwei Ratsdeputierte und Dr. med. Hans Ulrich Huber vom Oberhof ein.[804]

802 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 14.

803 StadtA Stein am Rhein HW 11, Artikel der Bader und Wundärzte, 1744, § 14.

804 Im Oktober 1736 wurden drei Ratsdeputierte, im Februar 1757 einzig Dr. med. Johannes Brunner (geb. 1719) vom Klösterli eingeladen.

Nach dem bestandenen Examen wurden dem neuen Meister die Gesellschaftssatzungen sowie das Handgelübde, welches er nachzusprechen hatte, vorgelesen. Damit war der neue «Meisterchirurg» – im folgenden Beispiel von April 1735 Leodegar Brunner – nach altem Brauch in seine Rechte und Pflichten eingeführt: «Jst Herr Leodigarj Brunner nach ruhmlich abgelegtem Examine und erlegten 12 fl. zu einem Collega hiesiger Chirurgischen Societet dergestalten recipirt worden, dass er zwar die Chirurgie und alles, was von selbiger dependirt, fürohin zu practiciren berechtiget, anbey aber sich auch allen Jhme vorgelesenen Oberkeitlichen ratificirten Satzungen zu unterwerfen gehalten seyn solle.»[805]

Zum Abschluss des feierlichen Zeremoniells bat der Schreiber den neuen «Meisterchirurgen» sogleich um Bezahlung der Gebühren für Examen und Mitgliedschaft, welche stets zwölf Gulden betrugen. Darüber hinaus musste, wie Johann Melchior Aepli berichtet, der neue Meister «noch die ganze Lobliche Zunft traktiren»; «und nun», fuhr Aepli in seiner typischen Art fort, «ist er Meister, darf Lehrjungen und Gesellen halten und praktizieren, so gut er kann und wie er will. Er schafft sich nun Gläser, Schachteln und Schubladen an, macht daraus eine Winkelapotheke, kauft die Arzneyen, die er weder versteht noch kennengelernt hat.»[806]

805 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 25. April 1735.

806 Aepli, Antireimarus, S. 12.

4 Das Kollegium als lokaler Berufsverband

4.1 Standesinteressen

Wichtige Faktoren für die Macht und den Einfluss vieler Zünfte waren ihre Monopolstellung, ihr politisches Gewicht sowie eine eigene Gerichtsbarkeit in Berufsbelangen. Ihre Monopolstellung sicherten sie sich dabei über die Kontrolle der Berufsausübung mit den Mitteln des Zunftzwanges und des Konkurrenzverbotes. Hatte also auch die zunftähnliche Organisation der Diessenhofer Barbierchirurgen einen entsprechenden Einfluss auf die Gestaltung des Gesundheitswesens in der Region?

Beim Diessenhofer Kollegium bestand zu keiner Zeit ein Zwang zur Mitgliedschaft. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass alle handwerklich gelernten bzw. chirurgisch tätigen Ärzte Diessenhofens im Kollegium vertreten waren – die beiden medicinae doctores im Kollegium, Alexander Aepli und Johann Konrad Benker, hatten ja ebenfalls die chirurgische Lehre absolviert. Die Mitglieder waren mit einer einzigen Ausnahme alle Bürger von Diessenhofen; mittels eines Sonderbeschlusses von 1784 war einzig «Herr Chyrurgus und operator Bart von Stein als ein Ehren membrum»[807] in das Kollegium aufgenommen worden. Alexander Aepli, ab 1789 Mitglied des Kollegiums, blieb offenbar trotz seiner Praxisverlegung zuerst nach Trogen und später nach St. Gallen Mitglied, liess er doch in seiner Trogener Zeit seinen Lehrling Johannes Tobler von Tobel AR beim Kollegium ein- und ausschreiben.

Konkurrenzprobleme gegenüber Auswärtigen waren in Diessenhofen nie nennenswert. Der Gesundheitsmarkt wurde von den einheimischen Ärzten zu jeder Zeit in genügendem Masse abgedeckt, und alle Ärzte rekrutierten sich unangefochten von auswärtiger Konkurrenz aus den städtischen Familien. Nie musste zur Zeit des Kollegiums in der Region Diessenhofen ein Konkurrenzverbot für chirurgisch tätige Ärzte ausgesprochen werden.

Mehr Mühe hatte das Kollegium mit der Ausgrenzung reisender Heiler, denn für dieses Anliegen fand es kaum Unterstützung beim lokalen Rat. Als im Jahre 1772 beispielsweise der reisende Heiler Westing nach Diessenhofen kam, erhielt er vom Schultheiss die Bewilligung zur Ausübung seines Gewerbes, welches er vom Wirtshaus aus betrieb.[808] Der Magistrat griff nicht ein, bis der Arzt Johann Konrad Aepli (geb. 1732) bei der nächsten öffentlichen Ratsversammlung auftrat, um gegen diesen angeblichen «Pfuscher» zu protestieren: Man solle Westing aus der Stadt vertreiben. Ausnahmsweise folgte der Rat dem Begehren. Zehn Jahre später ereignete sich wieder ein ähnlicher Fall. Ein Heiler kündigte sich auf Handzetteln an und zog bald darauf in Diessenhofen ein. Wiederum gab der Diessenhofer Schultheiss seine Erlaubnis dazu. Mitten in der Stadt errichtete der Fremde seine Schaubühne und praktizierte auf dem Markt und in der Herberge. Zuletzt verlangte er vom Schultheissen ein obrigkeitliches Attest «für seine gute Aufführung in Diessenhofen». Der Schultheiss liess das Attest ausstellen. Da jedoch beschlossen der Obmann des Kollegiums sowie Ratsherr Dr. med. Johannes Brunner, «dem Herrn Schultheissen eine Protestation im Namen des medicinischchirurgischen Collegiums gegen dieses von ihm allein bewilligte oberkeitliche Attestatum einzugeben.» Er beauftragte damit den Stadtphysikus. Dieser sollte den Protest schriftlich im Rathaus vorlegen. Der Schultheiss brachte die Angelegenheit vor den Rat und erreichte, dass sämtliche Ratsmitglieder, die zum Kollegium gehörten, ausstehen mussten. Ausgerechnet bei der medizinpolizeilich so bedeutenden Frage der Autorisierung fremder Heiler wurden die Ärzte des Kollegiums also aus der Ratssitzung ausgeschlossen. Prompt verweigerte der Rat dem Kollegium die

807 AGL Diessenhofen, Protokollbuch des collegium chirurgicum, 3. Oktober 1784.

808 Vgl. Teil I, Kap. 3.2.5.

Tab. 17a und b: Ärzte von Diessenhofen und ihre Ämter, 18. Jahrhundert

a. Ärzte des Kollegiums

Arzt	Amt
Chir. Hans Rudolf Hanhart (geb. 1700)	Obervogt
Lic. med. Johann Konrad Aepli (geb. 1709)	Schultheiss, Säckelmeister, Rat
Chir. Johann Konrad Wegelin (geb. 1713)	Schützenschreiber
Chir. Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)	Amtmann, Seelamtmann
Chir. Johann Konrad Aepli (geb. 1732)	Amtmann

b. Andere Diessenhofer Ärzte

Arzt	Amt
Chir. Hans Konrad Huber (geb. 1690)	Amtmann
Dr. med. Hans Ulrich Huber (geb. 1699)	Rat
Dr. med. Johannes Brunner (geb. 1719)	Schultheiss, Säckelmeister, Rechenrat
Dr. med. Benedict Vorster (geb. 1736)	Stadtschreiber

Unterstützung und stellte dem Reisenden das Attest aus.[809]

Hatte das Kollegium nun also politischen Einfluss oder nicht? Vor allem die Wahrung beruflicher Interessen gegenüber der politischen Führung waren im Grunde genommen die Ziele solcher Einflussnahme, ebenso der Schutz der gewerblichen Ordnung unter den Berufsleuten. Dazu brauchte die entsprechende Gesellschaft eine gewisse Autonomie. Die Zürcher Zünfte etwa vermochten mittels ihrer zunfteigenen Gerichtsbarkeit einen derart hohen Grad an Autonomie zu erreichen, dass man gegen ihre Urteile nicht einmal mehr vor dem Zürcher Kleinen Rat appellieren konnte.[810] Das Diessenhofer Kollegium konnte aber nie eigenes Recht sprechen. Für strittige Berufsangelegenheiten war immer die Stadt als Inhaberin des Niedergerichts unter der Leitung des Schultheissen zuständig.[811] In dem kleinen Landstädtchen konnten die Ärzte aber durch die ihnen mögliche Beteiligung an wichtigen Stadtämtern jederzeit unmittelbaren politischen Einfluss nehmen (vgl. Tab. 17).

4.2 Als Stadtphysikus, Stadtchirurgus oder Seelhausarzt im Dienste der Stadt

Diessenhofen hatte spätestens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Stadtphysikus. Diese besoldete Arztstelle, das erste institutionalisierte ärztliche Amt in dieser Stadt, hatte im städtischen Gesundheitswesen keinen bedeutenden Einfluss. Obrigkeitliche Lenkungsmassnahmen im Gesundheitswesen waren im Ancien Régime selten; sie waren meist zeitlich und örtlich begrenzt und vermochten keine dauerhafte Veränderung der obrigkeitlichen Gesundheitspolitik zu bewirken.

Das Amt blieb stets den medicinae doctores vorbehalten. Das Protokollbuch des Kollegiums vermerkt für die beiden Jahre 1788 und 1789 und dann jährlich von 1797 bis 1801 die Wahl des Stadt-

809 Beide Fälle nach der Schilderung von Johann Melchior Aepli in: Rahn, Bd. 1, S. 344.

810 Brändli, S. 60.

811 Die Stadt war gleichzeitig auch Inhaberin des Hochgerichts, das geleitet wurde vom Reichsvogt. Beide Gerichte waren personell identisch zusammengesetzt und unterschieden sich nur durch die Person des Vorgesetzten.

arztes – als Mitglied des Kollegiums wurde allerdings nur Dr. med. Johann Konrad Benker 1797 und 1799–1801 zum Stadtphysikus von Diessenhofen gewählt; 1801 wurde er der erste Bezirksarzt im Bezirk Diessenhofen.

Vielleicht ist es dem Einfluss des Kollegiums zuzuschreiben, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts dem Stadtphysikus ein Stadtchirurgus zur Seite gestellt wurde. Diese Stelle wurde ausschliesslich von Mitgliedern des Kollegiums besetzt (vgl. Tab. 18). Inwieweit das Kollegium auf die Besetzung dieses Amtes Einfluss hatte und was dieses Amt beinhaltete, ist aus dem Protokoll leider nicht ersichtlich.

Diessenhofen besass wie viele andere Orte ein Armen- oder Seelhaus. Das schon 1592 erwähnte Seelhaus am unteren Stad am Rhein wurde als Herberge für herumziehende fremde Bettler genutzt, dann wiederum als Armenhaus für verarmte Bürger, aber auch als Verwahrungsort für psychisch Auffällige. Zumindest in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde diesem Haus ein eigener Arzt zugewiesen, der sogenannte «Seelhausarzt». In der Zeit von 1758 bis 1796 besetzten ausschliesslich die Mitglieder des Diessenhofer Chirurgenkollegiums diese Stelle (vgl. Tab. 19). In ihren Versammlungen bestimmten sie jeweils selbst alljährlich ein Mitglied für dieses Amt und trugen ihre Wahl ins Protokoll ein, Ende 1757 zum Beispiel: «[...] ist chyrurgus Conradt Wegelj pro 1758 als Selhaus Chyrurgus ernennt worden».

Tab. 18: Stadtchirurgen in Diessenhofen 1797–1801

Name	Jahr
Josef Ignaz Sax	1797
Johann Rudolf Brunner	1798
Johann Jakob Christoph Aepli	1799
Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)	1800
Johann Rudolf Brunner	1801

Tab. 19: Seelhausärzte in Diessenhofen 1758–1796

Name	Jahr
Chir. Johann Konrad Wegelin (geb. 1713)	1758, 1762, 1767, 1771, 1774, 1777, 1780, 1783
Chir. Johann Konrad Aepli (unklar, ob geb. 1709 od. 1732)	1759, 1763, 1768, 1775, 1778, 1781, 1787
Chir. Johann Konrad Aepli (geb. 1732)	1772, 1784, 1790
Chir. u. Bader Hans Konrad Huber (geb. 1690)	1760, 1764, 1769
Chir. Leodegar Brunner	1761, 1766, 1770
Chir. Hans Rudolf Hanhart	1765
Chir. Johann Konrad Wegelin (geb. 1731)	1773, 1776, 1782, 1785, 1788, 1791, 1795
Chir. Josef Ignaz Sax	1786, 1789, 1792
Chir. Johann Rudolf Brunner	1793
Chir. Johann Jakob Christoph Aepli	1794
Chir. Jonas Brunner	1796

4.3 Kreuzer und Dukaten in der Lade

«Sie sehen, gnädige Landes-Herren!, mit wie grossen Unkösten der ehrliche Vater seinen Sohn zum Schärer oder Barbierer erziehen lassen muss. Unter fünf oder sechshundert Gulden kommt er nicht zum Meisterrecht. Viele hat es bey ein und mehr tausend Gulden gekostet.»[812]

Gebühren und Bussen spielten bei den Zünften wie auch bei den zunftähnlichen Gesellschaften seit jeher eine bedeutende Rolle. Entsprechend legten sie sich diesbezüglich in ihren Ordnungen meist sehr detailliert fest. In der folgenden Tabelle 20 (S. 208) sind die Gebührenansätze, die Johann Melchior Aepli in seinem «Antireimarus» nennt, die Steiner Angaben der Satzung von 1744 sowie die Gebühren von Konstanz vom Anfang des 18. Jahrhunderts[813] enthalten.

812 Aepli, Antireimarus, S. 15.

813 StadtA Konstanz D I 1, «Ordnung und Taxa löblicher Facultaet der Barbierer und Wundartz in der Statt Costanz», vermutlich Anfang 18. Jh.

Tab. 20: Gebühren der Chirurgengesellschaften, 18. Jahrhundert

	nach J. M. Aepli	Stein a. Rhein	Diessen-hofen	Konstanz
Einschreiben	> 5 fl.	8 fl.	1 Dukate + Wein	8 fl. + Extras
Ausschreiben	5–6 fl.	8 fl.	2 fl. + Wein	8 fl. + Extras
Lehrbrief	5–6 fl.	–	2 fl. 30 x	–
Meister-examen	15 fl.	13 fl. + Kost	12 fl. + Kost	18 fl. + Extras
Extra-Bott	–	30 x	15 x für jeden Beisitzer	–
Bott verpasst	–	8 x	12 x	–

Da in Diessenhofen die Satzungen fehlen, bleiben die Nennungen der Gebühren exemplarisch; die Gebühren für Meisterexamina sind für mehrere Fälle belegt. Bezüglich der Kosten für Lehrbrief, Extrabott (ausserordentliche Versammlung, z. B. für die Abnahme von Prüfungen), Fernbleiben vom Bott und den Prüfungswein sind Bottbeschlüsse erhalten.

Der Schreiber verwahrte die Einnahmen des Kollegiums in der Lade, die neben Aktenschrank auch Gesellschaftskasse war. Insgesamt betrachtet, waren die Einnahmen im Diessenhofer Kollegium nicht unbedeutend. Nach Abzug jener Gulden, die im Anschluss an das Bott zur Pflege der Geselligkeit im Wirtshaus ausgegeben wurden, blieb immer eine grössere Summe Bargeld in der Lade übrig. Da es noch keine öffentliche Sparkasse[814] gab, bei welcher das Geld gewinnbringend angelegt werden konnte, lieh das Kollegium nach alter Gewohnheit sein Geld privat aus. So brachte der Diessenhofer «Sonnen»-Wirt Rudolf Hanhart regelmässig einen 4%-Zins von einem 100-Gulden-Darlehen zur Versammlung, wo das Zinsgeld sogleich unter die Mitglieder verteilt oder später für die Zeche ausgegeben wurde – denn wie die Protokolle immer wieder andeuten war die Pflege der Geselligkeit den Diessenhofer Chirurgen bestimmt nicht die unwichtigste aller gesellschaftlichen Tätigkeiten!

4.4 Qualifikationen der Kollegiumsärzte

Johann Melchior Aepli sparte wirklich nicht mit Kritik, wenn er im «Antireimarus» 1788 ganz allgemein die handwerklich gelernten Meister als Produkte einer dem «wahren Arzt» unwürdigen Ausbildung abqualifizierte: «Ob eine solche Erziehung ein solches handwerksmässiges kostbares Ceremoniel und Examen der Grösse und Wichtigkeit der Sache auch nur ein wenig angemessen seye? Nein!», schrieb er.[815] Ob Aeplis schonungslose Kritik auch auf seine Kollegiumskameraden in Diessenhofen zutraf? Im Kollegium sassen damals sein Vater und sein Bruder, die Chirurgen Johann Konrad Aepli sen. (geb. 1709) und jun. (geb. 1732) sowie Johann Konrad Wegelin sen. (geb. 1713), Johann Konrad Wegelin jun. (geb. 1731) und Jonas Brunner; nicht im Kollegium vertreten waren Dr. med. Johannes Brunner und Dr. med. Benedikt Vorster. Schon 1782 hatte sich Johann Melchior Aepli bezüglich der Diessenhofer Ärzte geäussert: «Ich kann und darf es sagen, dass meine Mitbürger in Absicht auf die Hilfe bey innern und äusserlichen Krankheiten nicht nur keine begründete Ursache zu klagen, sondern sich zu erfreuen haben. Die Aerzte streben mit Eifer und Fleiss nach den sichersten und bewährtesten Heilmethoden in Krankheiten und sättigen ihre Wissensbegierde durch das lesen der besten medicinischen Schriften. Unsere Schwangeren können fröhlich der Stunde ihrer Niederkunft entgegen sehen. [...] Unsere Wundärzte lassen sich eben so sehr das Wohl ihrer Kranken angelegen seyn. Ihre Kuren sind nicht schlimmer als die Krankheiten. Die Beinbrüche und Verrenkungen

814 Die erste Thurgauer Sparkasse wurde erst 1823 eröffnet.
815 Aepli, Antireimarus, S. 13.

Abb. 36: Wundarzt Johann Rudolf Wegelin (1771–1840), Lehrling und später auch Mitglied des collegium chirurgicum in Diessenhofen, war ein weitherum berühmter Geburtshelfer und galt als «guter Diagnostiker, geschickt in der Behandlung von Brüchen». Nach zehnjähriger Praxis erwarb er 1807 bei Chorherr Rahn in Zürich den Doktortitel. Gouache auf Karton von «Hauser», um 1820.

werden nach den richtigsten Grundsätzen und ohne alle Charlatanerie behandelt. Ich bin davon ein Augenzeug. Ich habe ihrer Behandlungsart in den meisten Fällen meinen Beyfall geben müssen. [...] Sie haben sich zugleich in alle anderen chirurgischen Operationen geübt, so dass kaum bey uns ein chirurgischer Fall möglich ist, der eine fremde Hilfe nothwendig machen sollte.»[816] Allzu schlimm kann es um das Können der Diessenhofer Chirurgen also nicht gestanden haben – im Gegenteil!

Auch gemäss verschiedenen anderen Zeugnissen jener Zeit werden die Mitglieder des Kollegiums als gute Ärzte qualifiziert: Chirurg Hans Rudolf Hanhart wurde als «ein fähiger Kopf» beschrieben, und seine Leistungen waren auch auf einem anderen Gebiet bemerkenswert: Er verfasste «Traktätlein», die auch gedruckt wurden sowie «Gelegenheitsgedichte – namentlich Epithalamien [= Lobgedichte], die damals stark im Schwange waren.»[817] Johann Konrad Aepli sen. galt schon bei seinem Aufenthalt in Basel als erfolgreicher Augenoperateur, und in Diessenhofen selbst wurde er als «ein sehr beliebter Arzt und ausgezeichnet glücklicher Geburtshelfer» geschätzt. Johann Konrad Wegelin fand insbesondere durch seine geschickten Augenoperationen die Anerkennung Johann Melchior Aeplis.[818] Johann Rudolf Wegelin, der bis zu seinem Nachstudium und der Promotion 1807 als handwerklich gelernter Wundarzt praktizierte, galt als «guter Diagnostiker, geschickt in der Behandlung von Brüchen» und war mit seiner Geburtshilfe «weit herum berühmt»[819].

Als im Jahre 1803 der thurgauische Sanitätsrat mittels Prüfung und Patentierung begann, Qualitätskontrollen der ärztlichen Ausbildung vorzunehmen, schnitten die Diessenhofer Landärzte gut ab. Von den im Jahre 1805 patentierten 56 thurgauischen Ärzten waren nach der Einschätzung des Sanitätsrates nur 20 in allen drei Disziplinen Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe genügend ausgebildet – ausnahmslos alle Ärzte aus Diessenhofen, die Mitglieder der Gesellschaft waren, gehörten in diese Kategorie.

Der wohl bekannteste Diessenhofer Arzt jener Zeit – er hatte die Lehre zwar im Kollegium absolviert, war jedoch nicht Mitglied des Kollegiums – war der oft erwähnte Johann Melchior Aepli, den man auch als «primus inter medicos Thurgovienses» bezeichnete. Seine Bemühungen galten neben vielem anderen insbesondere der Geburtshilfe. Wohl nicht zuletzt deshalb haben sich später viele Mitglie-

816 Rahn, Bd. 1, S. 550.
817 AGL Diessenhofen, Stammbäume der Bürgerfamilien, S. 128.
818 Vgl. dazu Rahn, Bd. 1, S. 552; es ist unklar, ob es sich dabei um Johann Konrad Wegelin (geb. 1713) oder Johann Konrad Wegelin (geb. 1731) handelte; vgl. dazu Teil III, Kap. 5.
819 QTG 3, S. 76.

der des Diessenhofer Kollegiums in der Geburtshilfe einen guten Ruf erworben.

Die hier nur exemplarisch aufgezählten Leistungen der Kollegiumsärzte qualifizieren nicht zuletzt das Kollegium selbst. Der lokale Berufsverband – wenn er auch bezüglich seiner Mitglieder stets ein bescheidener Verband blieb und sich in seiner zunftähnlichen Gestalt sehr traditionell gab – bemühte sich doch erkennbar um eine Verbesserung der ärztlichen Ausbildung. Ausserdem darf das Kollegium in Diessenhofen als der älteste Ärzteverband im Gebiete des heutigen Kantons Thurgau gelten.